

Josef Schüßlburner

Kritik des Parteiverbotssurrogats

7. Teil: Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)

Stand: 25.06.2025

Deutschland kann kein arabisches Land werden. Deutschland ist Deutschland!
(S.H. der Dalai-Lama, religiöses Oberhaupt von Buddhisten in Tibet, der Mongolei und der Kalmücken, König des chinesisch besetzten Tibet)¹

*Die Deutschen sind halt Deutsche. Auch die Grünen sind deutscher als sie selbst glauben.
Das macht auch ihre Stärke aus (Cohn-Bendit)²*

„In einer demokratischen Gesellschaft, die auf westlichen Grundwerten basiert, wie sie im Grundgesetz beispielhaft widergespiegelt werden, verbietet sich die Verwendung solche Begriffe (wie „Volksgemeinschaft“, *Anm.*) - unabhängig von der besonderen Konnotation mit dem 'Dritten Reich', so eine Stellungnahme des Historikers *Frank Bajohr*.³

„Wertegemeinschaft“ als Verbotsanordnung: Du bist nichts, Deine Grundrechte sind alles?

Die Aussage dieses Historikers macht deutlich, daß es um Verbotsanordnungen („verbietet sich“) geht, die unter Bezugnahme auf „westliche Grundwerte“ ausgesprochen werden, welche danach beispielhaft im Grundgesetz „widergespiegelt werden“. Man, d.h. der diesen Grundwerten Unterworfenen darf danach trotz ansonsten als „westlicher Wert“ gefeierter Meinungsfreiheit Begriffe nicht verwenden, wobei es nicht nur um einen bestimmten Begriff, nämlich den der „Volksgemeinschaft“ geht, sondern ersichtlich auch noch um andere Begriffe. Welche Begriffe hierbei gemeint sind, die danach in der werteorientierten BRD trotz Meinungsfreiheit irgendwie verboten zu sein scheinen, läßt sich vielleicht der Auffassung entnehmen, wonach das „Bekenntnis zur Verfassung der Bundesrepublik ... die Verhinderung diffus nationalistischen Gedankengutes (gehört), das dem Ansehen der Bundesrepublik z.T. erheblichen Schaden zufügt.“⁴ Es verbieten sich danach Begriffe, welche - wenngleich auch nur „diffus“ – „nationalistisches Gedankengut“ zum Ausdruck bringen könnten. Damit könnte vielleicht gar auch der Begriff „Demokratie“, nämlich „Volksherrschaft“ gemeint sein, sofern die „Gefahr“ besteht, daß sich „Populisten“ (Volksfreunde) erfolgreich darauf berufen könnten. Eine werteorientierte Demokratie nach vom „Verfassungsschutz“ verwalteten BRD-Verbotsideologie verbietet nämlich Wahlerfolge von Volksfreunden.⁵ „Germany First!“ ist für einen bundesdeutschen Wertepolitiker völlig undenkbar: auch wenn der Dienst ⁶etwas anderes nahelegen scheint.

Wer aber spricht trotz Garantie der Meinungsfreiheit diese Verbotsanordnung gegen „Begriffe“ und „Gedankengut“ aus? Nun, die Bezugnahme auf „westliche Grundwerte“, gegen die durch

¹ S. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/dalai-lama-deutschland-arabisch-fluechtlinge>

² Laut *konket* 11/95, S. 14.

³ Zitiert in: *FAZ* vom 12.08.2016, S. 8: Du bist nichts, dein Volk ist alles? Die AfD kokettiert mit dem NS-kontaminierten Begriff der „Volksgemeinschaft“.

⁴ S. Thilo Tetzlaff, Die Geburt des Verfassungsschutzes aus dem Geist der Demokratie? in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 2002, S. 145 ff., S. 176.

⁵ S. dazu auch: **Wahlkampfüberlegungen für die AfD zu den grundlegenden Parolen der konkurrierenden Wanderwitz-Demokraten** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/01/Wahlkampf.pdf>

⁶ S. Artikel 56 GG: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ D.h. die erste und als maßgeblich genannt ist die Verpflichtung gegenüber dem deutschen Volk! Wie „völkisch“!!!

Begriffsverwendung zu verstoßen „dem Ansehen der Bundesrepublik“ erheblichen Schaden zufügen soll, macht deutlich, daß diese Verbote von einer „Wertegemeinschaft“ ausgesprochen werden. Umgesetzt wird die „Werteordnung“ dieser „Wertegemeinschaft“ im Bundesgebiet durch die besondere Staatssicherheit, die bundesdeutsch als „Verfassungsschutz“ firmiert und damit wesentlicher Teil des in der vorliegenden Serie behandelten bundesdeutschen Parteiverbotsersatzsystems / Parteiverbotssurrogats⁷ darstellt, das die westliche Werteordnung gegen Deutsche und ihren „Grundrechtsterror“ (Begriff des maßgeblichen Grundgesetz-kommentars!) schützt. Die Verbotsanordnung dieser Wertegemeinschaft geht dabei deshalb raffiniert vor, weil die Verbote unter Berufung auf Grundrechte erfolgen, die, wie insbesondere das Grundrecht der Meinungsfreiheit, eigentlich gegen Verbote von „Begriffen“ und „Gedankengut“ stehen. Wie wird dann aus einem Recht, dessen Garantien den Zweck haben, es ohne staatliche Diskriminierung ausüben zu dürfen, eine Pflicht, das Recht nicht auszuüben, weil widrigenfalls wenn nicht Parteiverbot, dann zumindest Staatsschutz („Verfassungsschutz“) droht?

Antwort: Der Begriff „Werteordnung“ selbst nimmt diese *Umwertung* in Richtung *Entwertung* eines Rechts vor: das deutsche Wort „Wert“ stellt eigentlich nichts anderes dar als ursprünglich das französische Wort für „Tugend“. Diese Tugend sollte während der Französischen Revolution, auf die sich die als „international“ ausgerufene „Wertegemeinschaft“ im Zweifel als ihren internationalistischen Gründungsmythos bezieht, zur Herrschaft des demokratisch motivierten *terreur* führen. Diese Tendenz liegt dem von einer Wertegemeinschaft propagierten Wert fast notwendigerweise inne, wie folgende Ausführungen des Begründers der Wertlehre *Nicolai Hartmann*⁸ deutlich machen: „Jeder Wert hat - wenn er einmal die Macht gewonnen hat über eine Person - die Tendenz, sich zum alleinigen Tyrannen des ganzen menschlichen Ethos aufzuwerfen, und zwar auf Kosten anderer Werte, auch solcher, die ihm nicht diametral entgegengesetzt sind. Die Tendenz haftet zwar nicht den Werten als solchen in ihrer idealen Seinssphäre an, wohl aber als bestimmenden (oder seligierenden) Mächten im menschlichen Wertgefühl. Solche *Tyrannie der Werte* zeigt sich schon deutlich in den einseitigen Typen der geltenden Moral, in der bekannten Unduldsamkeit (auch des sonst nachgiebigen) gegen fremdartige Moral; noch mehr im individuellen Erfasstsein einer Person von einem einzigen Wert. So gibt es einen Fanatismus der Gerechtigkeit (*fiat iustitia pereat mundus*), der keineswegs bloß der Liebe, geschweige denn der Nächstenliebe ins Gesicht schlägt, sondern schlechterdings allen höheren Werten.“⁹

Die rechtliche Umsetzung von gegenüber Staatsorganen berechtigenden Rechten von Individuen in für diese Staatsorganen zum ideologischen Gehorsam verpflichtende Werte erfolgt im wesentlichen durch die Transformation von Grundrechten als Abwehrrechte (negative Staatskompetenzen) in (positive) staatliche Kompetenznormen zur Werteverwirklichung.¹⁰ Als staatliche Kompetenznormen schützen dann Grundrechte nicht mehr den einzelnen Bürger vor seinen Politikern, sondern als Werte werden Grundrechte zum Instrument von machthabenden Politikern, ihren Bürgern Verbote aufzuerlegen, etwa das Verbot, bestimmte Begriffe zu verwenden. Die Logik der Werteverwirklichung macht dann etwa aus dem Demonstrationsrecht eine staatliche Demonstration („wir sind eine antirassistische Schule“) gegen Teil des Volks, aus Meinungsfreiheit wird wertorientierte Regierungspropaganda durch öffentlich-rechtliches, d.h. sozialisiertes

⁷ S. zur Serie insgesamt: <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-uebersicht>

⁸ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Nicolai_Hartmann

⁹ Zitiert bei *Carl Schmitt*, Die Tyrannie der Werte, in: Säkularisation und Utopie, Festschrift für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 37 ff., S. 59; Hervorhebung hinzugefügt.

¹⁰ S. dazu auch den 28. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Umwertung von Grundrechten und Demokratie durch VS-Methodik** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-28>

Rundfunksystem¹¹ und ideologie-politische Verfassungsschutzberichte.¹² Die Logik der Werteverwirklichung kann dahingehend gesteigert werden, daß die staatliche / kommunale Parole ausgegeben wird, wonach „Menschenrechte“ „rechte Menschen“ ersetzen sollen.¹³ Mit dieser Parole des wertorientierten „Kampfes gegen rechts“, der vor allem die Menschenwürde als „höchsten Grundwert“ in den Mittelpunkt stellt, ist die Grundlage von *terreur* gelegt: Du bist nichts, Deine Grundrechte sind alles! Man kann diesen wertorientierten Umschlag von Menschenwürde in Terror an der Linksterroristin *Ulrike Marie Meinhof* gut demonstrieren, die ein Buch mit dem Titel „Die Würde des Menschen ist antastbar“ veröffentlicht¹⁴ und damit die aus ihrer Sicht Nichterfüllung dieses grundlegenden Verfassungsgrundsatzes zur Legitimation ihres Weges in den Terrorismus genommen hat.

Das besondere an der Wertekonstruktion stellt dabei dar, daß etwa der Begriff „Volksgemeinschaft“ und dabei letztlich alles, was für „Nationalismus“ steht, deshalb in der Wertegemeinschaft irgendwie verboten ist, oder zwar großzügig „toleriert“, aber trotzdem mit dem Risiko von Vereinigungsverboten, ja eines Parteiverbots verbunden ist, weil diese Volksgemeinschaft eine Unterordnung des einzelnen zur Folge haben würde, welche von den Grundrechten nichts mehr übrig lasse. Dies sei natürlich verfassungswidrig, da die Werteordnung dem einzelnen mit seiner Menschenwürde als oberste Grundnorm den höchsten Wert gegenüber dem Kollektiv einräume.

Die immensen Verbote der Wertegemeinschaft, die schon bei Begriffen anfängt, um schließlich bestimmte Menschen durch Werte zu ersetzen, zeigt jedoch, daß gerade die Konstruktion einer Wertegemeinschaft das Potential einer völligen Unterordnung der Individuen zur Folge hat, die der Werteordnung unterworfen werden. Die fast schon grotesk zu nennende Besonderheit der Wertegemeinschaft besteht allerdings darin, daß die Unterordnung unter Berufung auf Grundrechte, wenn nicht gar auf Demokratie erfolgt! Die „Tyrannei der Werte“ (so die Formulierung von *Carl Schmitt* unter Bezugnahme auf die Formulierung des Begründers der Wertephilosophie) kommt dann hinsichtlich Demokratie und Grundrechte dadurch zum Ausdruck, daß es letztlich nicht mehr auf die formale Verwirklichung ankommt, sondern darauf, daß der entsprechende Wert materiell verwirklicht wird. Verwirklicht ist der Wert im Zweifel deshalb, weil alle sich zu ihm bekennen und an ihn glauben. Dann ist aber etwa das freie Wahlrecht nur eine bestimmte historisch erklärbare Weise der Verwirklichung des Wertes Demokratie, während unter anderen Umständen etwa ein Block- oder Kartellparteiensystem oder sogar *terreur* diese Verwirklichung des Wertes „Demokratie“ darstellen könnten. Als Wert verstanden, konnte sich dann etwa die „Deutsche Demokratische Republik“ legitimer Weise als „Demokratie“ verstehen, die dann allerdings kein freies Wahlrecht mehr zulassen konnte, weil dieses ein ideologisch falsches Ergebnis erwarten ließ, das „die Verfassung“ und damit „Demokratie“ und ihre „Werte“ auf Spiel setzen würde. „Demokraten“ könnten sonst einer „Boykotthetze“ ausgesetzt sein. Als „Wert“ führen dann Demokratie und Grundrechte zur Volksunterdrückung! Mauerbau und Schießbefehl werden dann zum Demokratieschutz. Die christdemokratisch-blockparteiliche Nachahmung als antiparlamentarische Brandmauer bietet sich dann wie selbstverständlich an.

¹¹ S. dazu den dazu den 10. Teil der vorliegenden Serie: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotssatzsystems gegen rechts** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-10>

¹² S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssatzsystem: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-2>

¹³ S. dazu die Einführung in den 5. Teil der vorliegenden Kritik des Parteiverbotssurrogats: <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-5>

¹⁴ S. die postum veröffentlichte Sammlung von Aufsätzen dieser Linksterroristin durch den Wagenbuch-Verlag: *Ulrike Marie Meinhof*, Die Würde des Menschen ist antastbar. Aufsätze und Polemiken, Berlin 1995, S. 27 ff.

Gemeinschaft = Reduktion von grundrechtlichem Pluralismus

Auch wenn Anhänger der von der bundesdeutschen Staatssicherheit geschützten „Wertegemeinschaft“ in der Regel nicht über die hinreichende Selbsterkenntnis verfügen, daß ihre auf Werte basierte Gemeinschaftsvorstellung als mindestens genau so, wenn nicht viel weitergehend als antipluralistisch entlarvt werden kann wie ihr amtlich als Feind ermittelter Widerpart, die „Volksgemeinschaft“, so ergibt sich aus den Parolen der die Wertegemeinschaft sichernden Staatssicherheit („Verfassungsschutz“) zumindest die Erkenntnis, daß jede Gemeinschaft eine Pluralismus-Beschränkung impliziert. Diese Beschränkung des politischen und weltanschaulichen Pluralismus ist bereits den Grundrechten immanent und wirkt sich dann vor allem bei der Umsetzung der Grundrechte aus, die eine selbstbestimmte Gemeinschaftsbildung garantieren. Grundrechte stehen insofern im Gegensatz zur Gemeinschaftsbildung, weil diese Grundrechte das Recht zur Divergenz zum Ausdruck bringen. Das Individuum darf aufgrund von Glaubens- und Meinungsfreiheit ohne Risiko rechtlicher Diskriminierung bekunden, daß es mit den Glaubensauffassungen der Mitmenschen nichts anfangen kann und diese für abwegig hält und deshalb an ihren Kulte nicht teilnehmen will.

Bestimmte Grundrechte enthalten den Anspruch zu einer frei gewählten Gemeinschaftsbildung. Soweit sich diese Gemeinschaftsbildung auf ein Grundrecht abstützen kann, wofür insbesondere das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit steht, enthält es ausdrücklich das Recht zur Beschränkung des Pluralismus, wenn dies nicht sogar vorgeschrieben ist: Die SPD darf dann verbieten, daß sich Anhänger der CDU ihrer Partei anschließen und etwa Doppelmitgliedschaften akzeptiert werden müßten. Gerade für die politische Parteienbildung ist eine entsprechende Reduktion von besonderer Bedeutung; denn man wird bei Bestehen der Vereinigungsfreiheit nicht davon ausgehen können, daß die Christdemokratie zur Förderung der Sozialdemokratie gegründet wurde. Insofern kennzeichnet die „sozialdemokratische Identität“, von der ein *Lafontaine* einmal gesprochen hatte, eher er sich der Kommunistenpartei anschloß, das Ausgrenzen christdemokratischer Politikansätze. Dementsprechend schafft bewußte Reduktion des gesellschaftlichen, empirisch feststellbaren Pluralismus, d.h. die Ausgrenzung anderer Zwecke und anderer Personen eine Gemeinschaft.

Die Ausübung des freien Wahlrechts wäre wohl nicht möglich, wenn die konkurrierenden Parteien nicht als gegnerisch konstruiert würde, sondern Doppelmitgliedschaften akzeptiert werden müßten. Dies gilt auch bei Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Sinne von Artikel 9 (3) GG, bei denen ebenfalls die Gegnerschaft als verpflichtend angesehen, weil sonst das System der freien Aushandlung von Arbeitsbedingungen nicht möglich wäre, wenn etwa eine Gewerkschaft vom Arbeitgeberverband finanziert werden würde. Im wirtschaftlichen Bereich werden zwar freiwillige Zusammenschlüsse von Unternehmen, also gewissermaßen die mögliche Doppelmitgliedschaft von VW und Opel, grundsätzlich akzeptiert, allerdings besteht die Schranke des Kartellrechts, die dazu führt, daß von Staatswegen Gegnerschaft angeordnet wird: Anders ist der freie Wettbewerb möglicherweise nicht zu erhalten.

Die Katholische Kirche muß als Ausdruck der Glaubensfreiheit nicht dulden, daß ein zum mosaischen Glauben sich Bekennender weiter Mitgliedsrechte wie Empfang der Kommunion ausübt. Vereinigungsfreiheit bedeutet das Recht zur Bildung von Gemeinschaften, die sich nach bestimmten frei gewählten Prinzipien zusammenschließen, um in eine gegnerische Position zu anderen Vereinigungen treten zu dürfen. Damit wird deutlich: Gemeinschaftsbildung bedeutet Gegnerschaft und Ausgrenzung und dies wird als positiv empfunden und deshalb in zentralen Bereichen wie im Parteienrecht und im Kartellrecht sogar durch die Rechtsordnung zur Pflicht gemacht: Die

Rechtsordnung schreibt den Unternehmen vor, Wettbewerb zu betreiben und sich nicht unter Berufung auf den gemeinsamen „Wert“ des Wettbewerbs zur Ausschaltung dieses Wettbewerbs zusammen zuschließen. Ebenso sollen politische Parteien gegnerisch auftreten und sich nicht unter Berufung auf den gemeinsamen „Wert“ der Demokratie auf eine demokratische Einheitsliste nach Art der DDR-Demokratie verständigen.

Dementsprechend ist der Vorwurf banal, die „Volksgemeinschaft“ würde im Gegensatz zu den Rechten des Individuums stehen, weil dieser Vorwurf auch oder gar noch verstärkt der „Wertgemeinschaft“ gemacht werden könnte: Jede Gemeinschaftsbildung bedeutet Beschränkung des Pluralismus! Diese Erkenntnis müßte gerade für Anhänger etwa eines wertorientierten „Kampfes gegen Rechts“ wirklich nichts Neues darstellen: Wenn sie mit Parolen wie „Toleranz“, „Vielfalt“ und „Weltoffenheit“ herumposaunen, dann gegeben sie dabei Haßparolen gegen Deutsche aus, deren „Gedankengut“ diese „Toleranten“ nicht dulden wollen und damit Deutsche massiv ausgrenzen. Dementsprechend bedeutet „Wertgemeinschaft“ in der üblichen Bedeutung wie dies von „Antifaschisten“ und „Verfassungsschutz“ gebraucht wird, Ausgrenzung von Deutschen aus dieser Gemeinschaft! Diese Wertgemeinschaft läßt dann von Grundrechten nicht mehr sehr viel übrig, wie sich etwa an der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption¹⁵ mit ihrer ewigen Verbotswirkung wegen falscher Ideologie entnehmen läßt. Die Besonderheit besteht allerdings darin, daß diese Verminderung der Grundrechte in einer „Wertgemeinschaft“ ausgerechnet mit Grundrechten gerechtfertigt wird, während in einer Demokratie Grundrechte im Interesse von Gemeinschaft beschränkt werden, auch wenn dies sicherlich jeweils begründungs- und rechtsfertigungsbedürftig ist.

Demokratie als Gemeinschaftsbildung

Akzeptiert man den im wesentlichen Kern antagonistischen Charakter von Grundrechten dann führt dies notwendigerweise zur Erkenntnis, daß diese Rechte einer diese Gegnerschaft / Feindschaft überwindenden Gemeinschaftsbildung entgegengerichtet sind. Es erscheint, daß Grundrechte keinen Staat konstituieren, sondern ihm, genauer: seinen Organen allenfalls Schranken setzen können. Um jedoch einen Staat, bzw. allgemeiner: politische Herrschaft konstituieren zu können, muß das, was als Grundrechte bezeichnet werden kann, beschnitten wenn nicht gar beseitigt werden. Von diesem Prozeß der politischen Herrschaftsbildung gehen wohl alle grundlegenden Staatstheorien und zwar (soweit bekannt) menscheitsweit aus: Der Zustand des „natürlichen“ Selbsthilferechts, das mit der Tötungspflicht (Blutrache) aufgrund von Familienehre verbunden ist, konnte nur überwunden werden, indem das Tötungsrecht als umfassendes „natürliches“ Grundrecht an eine politische Organisation „abgetreten“ worden ist. Damit aber dieser auf Abschaffung „natürlicher“ Grundrechte gehende Prozeß der mehr oder weniger zwangsweise verbundenen politischen Gemeinschaftsbildung nicht zur völligen Ohnmacht der Unterworfenen führt, haben sich religiöse und politische Theorien entwickelt, die der Allmacht der politischen Herrschaft Schranken zu setzen. In der überwiegenden Zahl der Theorien und Lehren werden die Herrscher an einen göttlichen Auftrag erinnert, was dann in Europa etwas säkularisiert in Naturrechtslehren überführt werden sollte.

Als für die Moderne schließlich maßgebend stellt sich jedoch die konzeptionell in der griechischen Antike erfundene Demokratie¹⁶ dar, die in der Moderne rezipiert worden ist: Die Grundrechtsträger können sich nicht nur unter Berufung auf Grundrechte gegen die Allmacht der politischen Herrschaft wenden (Freiheit wovon?), sondern wirken an dieser politischen Machtausübung selbst mit (Freiheit

¹⁵ S. zu der entsprechenden Serie zur Parteiverbotskritik:

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

¹⁶ Dieser besonderen Leistung ist jüngst das äußerst lesenswerte Buch von *Josiah Ober*, *Das antike Griechenland. Eine neue Geschichte*, dt. 2015, gewidmet.

wozu?). Der dabei herbeigeführte Zusammenhang zwischen persönlicher und politischer Freiheit hat *Aristoteles* eindeutig zum Ausdruck gebracht: Danach legitimiert sich Demokratie durch die Freiheit.¹⁷ Diese Freiheit zeigt sich danach darin, daß „man lebt wie man will“ und eigentlich nicht beherrscht wird. Da letzteres nicht geht, soll man zeitlich befristet wechselweise beherrscht werden und herrschen: „Auch darin liegt ein Beitrag zur Freiheit vor, nämlich der im Sinne des Gleichen.“

Diese antike Demokratietheorie geht davon aus, daß dem Menschen anthropologisch - Mensch als *zoon politikon* im Sinne von *Aristoteles* - Gemeinschaftsbildung vorgegeben ist, was bedeutet, daß es eine „natürliche Freiheit“, bei der es keine Herrschaft gibt, falls überhaupt entweder nur mythologisch (als goldenes Zeitalter) existiert hat oder nur auf kulturell sehr niedrigem Niveau möglich war. Eine demokratische Theorie,¹⁸ die jedoch nur in Ansätzen bekannt ist, wurde vom Sophisten *Protagoras* entwickelt, der mit *Aristoteles* davon ausging, daß Freundschaft und Gerechtigkeit als menschliche Tugenden zur Konstituierung einer wirklichen politischen Gemeinschaft nicht ausreichen, sondern daß dazu als wesentlicher Baustein die *koinoia* gehöre, welche im wesentlichen eine fast religiös zu kennzeichnende Gemeinschaftlichkeit von Menschen meint, die der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ als maßgeblicher amtlicher Ideologiezentrale sicherlich als „völkisch“ erkennen würde. Gemeint waren dabei örtliche und verwandtschaftliche Nahbeziehungen, eine gemeinsame Lebensart und vor allem das Bewußtsein einer gemeinsamen Aufgabe, eines gemeinsamen Schicksals und eines gemeinsamen Glaubens. Neben der gemeinsamen Abstammung stellt nach dieser Auffassung die kulturelle Leistung der Erziehung, welche auf eine vollständige Identifikation mit der Gemeinschaft abzielte, die *koinoia* her.

Die Identifikationsanforderung ging dabei so weit, daß nach einem *Solon* zugeschriebenen Gesetz derjenige des athenischen Bürgerrechts verlustig ging, welcher in einem Bürgerkrieg nicht für eine der Seiten bewaffnet Partei ergreift. Der stille Bürger, d.h. die politische „Mitte“ im bundesdeutschen Sinne, wurde noch von *Perikles* für „nutzlos“ erklärt. Selbstverständlich beruhte der Staat der athenischen Demokratie auf einer Staatsreligion, genauer: der Staat war die Religion, wobei es wohl kein Zufall ist, daß aus dem Wort für Volksversammlung, *ekklesia*, später das Wort Kirche (in den meisten romanischen Sprachen) entstand. Aus dem Wort für die den begüterten Schichten auferlegten Sonderzahlungen, *leiturgia*, zur Finanzierung des Staatskultes, wie Tragödienaufführungen, leitet sich der kirchliche Begriff der Liturgie ab. Demokratie beruhte auf einer strikten Abstammungsregelung beim Erwerb des Bürgerrechts, da man einer Mischbevölkerung unterstellte, kein hinreichendes Interesse zu haben, für das eigene Volk zu kämpfen. So befürwortete *Alkibiades* im Jahr 415 v. Chr. den athenischen Überfall auf Sizilien, da man diese Gegner nicht zu fürchten brauchte; „denn ihre Städte sind von zusammengewürfelten Massen bevölkert. Veränderungen und Zulassungen von Bürgern kommen da jederzeit vor. Folglich ist keiner bereit, sich zu verteidigen wie im angestammten Vaterland.“¹⁹

„Grundrechte“ als VS-Parole gegen Demokratie

Die griechische Antike hat zur Begründung einer demokratischen Machtausübung den Gemeinschaftscharakter des Individuums gerade in einer Demokratie so sehr betont, daß die liberalen Freiheitstheoretiker des 18. / 19. Jahrhunderts zurückgehend allerdings auf *Hobbes* immer

¹⁷ S. *Aristoteles*, Politik, S. 300; im Folgenden zitiert nach der Reclam-Ausgabe von 1989, übersetzt und herausgegeben von *Franz F. Schwarz*.

¹⁸ S. zum folgenden: *Moses I. Finley*, Antike und moderne Demokratie, 1980, insbesondere. 2. Kapitel: Demokratie, Konsens und nationales Interesse.

¹⁹ Zitiert bei *Moses I. Finley*, Das antike Sizilien, 1993, S. 8.

wiederkehrend, d.h. bei Gegenstimmen,²⁰ die Behauptung aufstellten, die Griechen der antiken Demokratie hätten neben den politischen Rechten keine persönliche Freiheit gekannt, obwohl doch gerade *Aristoteles* den Zusammenhang von persönlicher und politischer Freiheit unzweideutig hervorgehoben hat. Diese letztlich verfehlte moderne liberale Kritik an der antiken Demokratie ist erkennbar Ausgangspunkt bundesdeutscher Verfassungsschutzparolen gegen den Nationalismus, welcher angeblich von der persönlichen Freiheit nichts mehr übrig lasse, steht aber auch umgekehrt für das Fehlverständnis eines *Karl Marx* und von sich auf ihn beziehenden Sozialisten, wonach „wahre Demokratie“ bedeute, die liberal genannten Grundrechte, die den Kapitalismus ermöglichen, zu überwinden (indem die Freiheit des Eigentums zur Freiheit vom Eigentums gerinnt), um die politischen Rechten ungehindert von persönlichen Individualrechten voll zur Entfaltung zu bringen: Der Ausgangspunkt der „totalitären Demokratie“ der sozialistischen Linken²¹ und die Parolen des bundesdeutschen linksgerichteten Verfassungsschutzes „gegen rechts“ besteht in diesem liberalen Fehlverständnis gegenüber der antiken Demokratie und ihres Gemeinschaftscharakters zur politischen Freiheitsverwirklichung, welche die persönliche Freiheit erst möglich macht und sie absichert.

Derartige Parolen einer „liberal“ genannten „Wertegemeinschaft“ gegen die Gemeinschaftlichkeit von Demokratie, also der Gemeinschaftlichkeit des Volks, schneiden deshalb die bürgerliche Freiheit (die zweite Freiheit) von den politischen Wurzeln, nämlich der ersten Freiheit ab und schaffen allenfalls einen freien Untertanen. „Erhebt man die zweite Freiheit zum Götzen, wird man ihm opfern müssen. Die Opfer mögen anfangs semantische, kognitive intellektuelle sein; doch irgendwann verlangt der Götze auch konstitutionelle. Mit verabsolutierten Individualrechten läßt sich schnell die Substanz desjenigen Staates auflösen, der doch just diese Rechte garantieren soll. Was hier auf dem Spiel steht, wird augenfällig, sobald man an die Stelle der Individualrechte die Sonderrechte von Religionen, Ethnien oder anderer besonderen Gruppen setzt.“²² Diese Bewertung wird nachvollziehbar, wenn man sich klar macht, daß Grundrechte zur Gegnerschaft berechtigen, wenn nicht gar verpflichten (Gebot der Parteienkonkurrenz zur Sicherstellung des freien Wahlrechts, wirtschaftlicher Wettbewerb zur Sicherstellung der Marktwirtschaft). Wird aber die Gegnerschaft / Feindschaft nicht durch ein vorgegebenes Gemeinschaftsprinzip beschränkt, dann kann sie theoretisch, wenn nicht gar praktischen Bedürfnissen folgend in den gedachten vorstaatlichen Urzustand zurückführend gesteigert werden: Die Auflösung des Staates bedeutet die Rückkehr zum Selbsthilferecht, zum vorstaatlichen Grundrecht auf Tötung aufgrund von Blutracheverpflichtung, die über das Vergeltungsprinzip als letzte Möglichkeit zur Verwirklichung von Gerechtigkeitsvorstellungen ziemlich schnell zurückkehren wird. Das Familienband bleibt dann die letzte Kollektiv, das dann noch zu so etwas wie Machtorganisation fähig sein wird: Selbstverständlich wird sich dann die multikulturell zur Verwirklichung von Wertegemeinschaft importierte Großfamilienstruktur mit ihren Ehrenmorden - im Zeitraum von 1996 bis 2005 hat das *Max-Planck-Institut für nationales und internationales Strafrecht*²³ bei großer Dunkelziffer 78 Fälle mit 109 Opfern festgestellt - gegen die einheimische Kleinfamilie²⁴ durchsetzen.

Dieser Schritt zurück zum Selbsthilferecht ist bei Erosion der politischen Gemeinschaft und damit des von dieser getragenen Staates schon deshalb naheliegend, weil es keiner politischen Ordnung vollständig gelingt, den notwendigen Gewaltcharakter des Politischen zu überwinden. Neben der

²⁰ Die entsprechende Auseinandersetzung mit der antiken Freiheitskonzeption ist zuletzt ausführlich dargestellt bei *Wilfried Nippel*, Antike oder moderne Freiheit. Die Begründung der Demokratie in Athen und in der Neuzeit, 2008.

²¹ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Totalitäre Demokratie - Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-2>

²² So *Egon Flaig*, Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik, 2013, S. 478.

²³ S. *NJW* Heft 36 / 2011, S. 12

²⁴ Dies ist das Thema von *Miegel / Wahl*, Das Ende des Individualismus - Die Kultur des Westens zerstört sich selbst, 1993; als Christdemokraten droht diesen Autoren keine Verfassungsschutzdiffamierung.

Staatsgewalt als der als legitim anzuerkennender Monopolisierung des Gewaltelements, droht immer der Rekurs auf das Widerstandsrecht, welches im Grundgesetz sogar positiviert ist. Das Gewaltelement des Politischen ist deshalb auch in einer Demokratie virulent, weil die letzte Legitimation des für eine genuine Demokratie grundlegenden Mehrheitsprinzips²⁵ neben der problematischen Annahme, daß bei der Mehrheit die Chance der richtigen Erkenntnis liegt (so das kanonische Recht, das dazu allerdings im Zweifel die qualifizierte Mehrheit von 2/3 als Kompromiß zwischen Mehrheits- und Einstimmigkeitsprinzip unterstellt hat), vor allem darin besteht, daß bei Gewaltanwendung, also in einem Bürgerkrieg, aller Wahrscheinlichkeit die Seite obsiegen würde, welche die Mehrheit aufbringen kann, also wo die größere Kraft liegt, um als Recht des Stärkeren den (Mehrheits-)Willen zum Willen des Ganzen zu hypostasieren (so der Dialog zwischen *Alkibiades* und seinem Onkel *Perikles* nach *Xenophon*). Letztlich geht auf diese Erkenntnis die Stasis-Gesetzgebung des weisen *Solon* zurück, die bei Drohung mit dem Verlust des Bürgerrechts die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Bürgerkrieg postuliert hat, weil nur so die Bereitschaft der Minderheit der vorher politisch maßgebenden Aristokratie erreicht werden konnte, das Mehrheitsprinzip auf der Grundlage der politischen Gleichheit zu akzeptieren.

Wer demnach mit Parolen gegen den Nationalismus / die demokratische Volksgemeinschaft die Grundrechtsgewährleistungen gegen die Gemeinschaftlichkeit des Volks als Träger der Demokratie (Volksherrschaft) in Anschlag bringt, will die in den Grundrechten enthaltene Berechtigung zur Gegnerschaft zur potentiellen Staatsauflösung steigern, womit aber auch die Grundlage der Demokratie beseitigt wird. Ziel der etablierten politischen Klasse ist dabei, die über „Werte“ herbeizuführende Auflösung des insbesondere deutschen Nationalstaates in einen Europa-Staat oder gar Weltstaat überzuführen: Dieser soll dann als Staat die Rettung vor den Übeln bewirken, die die Staatsauflösung mit VS-Parolen verursacht hat.

Gemeinschaft als Bedingung von Demokratie

Sicherlich wird man einräumen müssen, daß das Gemeinschaftlichkeitserfordernis der antiken Demokratie, die eng mit offiziell vorgegebenen (allerdings weitgehend undogmatischen) religiösen Mythen verknüpft ist,²⁶ in der Moderne mit ihrer Trennung von Staat und Religion nicht imitiert werden kann (sofern dies die Zivilreligion nicht doch versucht). Dennoch ist der Grund für die Betonung der Gemeinschaftlichkeit des antiken Demokratiegedankens von bleibender Bedeutung für die Neuzeit: Es geht darum, die Bedingungen zu formulieren, die es bei Anwendung des für die genuine Demokratie stehenden Mehrheitsprinzips dem Überstimmten ohne große Vorbehalte erlauben, die politischen Entscheidungen zu akzeptieren und ihnen zu folgen. Dazu zählen sicherlich gewissermaßen Technikalien wie die zeitliche Befristung von Machtausübung, die die Träger der derzeitigen Mehrheit schon Überlegungen anstellen läßt, sich gegebenenfalls eine etwas anders geartete Mehrheit zu suchen, was schon über die Interessen der jeweils aktuellen Mehrheit hinausführt. Dies bleibt verbunden mit dem Recht, die zu befolgende Mehrheitsentscheidung weiter kritisieren zu dürfen, um in Zukunft eine entgegengesetzte Mehrheit herbeiführen zu können.

Diese Technikalien haben allerdings zur ihrer Wirksamkeit eine möglichst große Wechselbereitschaft der Wählerschaft zur Voraussetzung, die sich im konkreten Fall nicht zum Ausdruck zu bringen braucht, aber als Potentialität wirksam sein muß, indem dem Wähler gegenüber

²⁵ S. bei Flaig, a.a.O., S. 449 f.

²⁶ Für das antike Athen hat dies eine hervorragende Ausstellung im Jahr 2016 im Liebighaus in Frankfurt instruktiv dargestellt; s. den Ausstellungskatalog: Athen. Triumph der Bilder, hgg. Vinzenz Brinkmann, 2016: Es geht um den Mythos, der den offiziellen Festkalender des demokratischen Athens bestimmte, mit Elementen der jungfräulichen Mutter, Opfer, Auferstehung und Versöhnung, d.h. zentrale christliche Motive sind da in einer für einen Christen sicherlich etwas verfremdeten Weise bereits mythologisch dargelegt.

seinen von ihm gewählten Machthaber das Drohpotential verbleibt, in Zukunft eben anders zu wählen, vielleicht sogar bisher nicht ausgeübte oder zur Verfügung stehende Optionen auszuüben - die allerdings im Demokratiesonderweg BRD den Deutschen im Zweifelsfall wegverboden werden würden! Diese Wechselbereitschaft ist dann gegeben, wenn etwas besteht, was als Homogenität bezeichnet werden kann, die zumindest so groß sein muß, daß der Anhänger der Minderheit trotzdem noch das Gefühl hat, von „seiner“ Regierung sprechen zu können auch wenn er für diese bzw. die sie tragenden Parteien nicht gestimmt hat.

Die bundesdeutschen Wertezentralen wie öffentlich-rechtliches Rundfunksystem,²⁷ Geheimdienstbehörden,²⁸ Museumsverwaltungen, Gedenkstättenpropagandisten und ayathollisierende Pfaffen²⁹ etc. werden diese Homogenitätsanforderung sicherlich sofort als „rassistisch“ diffamieren und es spricht wohl doch einiges dafür, daß eine möglichst gleiche Abstammung oder was als solche vielleicht nur so erscheinen mag, der demokratisch zu fordernden Homogenität des Volks zuträglich sein dürfte, wovon ja auch Vertreter der bundesdeutschen Staatsrechtslehre ausgegangen sind, ehe dies das Bundesverfassungsgericht irgendwie verboten hat: „Als Volk ... kann man jede Gemeinschaft von Menschen bezeichnen, die sich durch nationales Zusammengehörigkeitsgefühl verbunden weiß, das seinerseits durch eine Vielzahl von Faktoren fundiert ist, z. B. durch die rassische Artverwandtschaft, die Gemeinschaft der Kultur und die politische Schicksalsgemeinschaft.“³⁰

Selbstverständlich gehören zu dieser Homogenität die üblicherweise dabei genannten Elemente wie gemeinsame Sprache, Kultur (unter Einschluß von Wertevorstellungen, die die amtlich / geheimdienstlich propagierte Wertegemeinschaft allerdings von der Demokratiehomogenität lösen will) und selbstverständlich auch ethnischer Zugehörigkeit, wie dies noch der ehemalige Bundespräsident und Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Roman Herzog*, zum Ausdruck bringen konnte: „Das, was die Gruppensoziologie als Wir-Gefühl oder als Wir-Bewußtsein bezeichnet, ist also das eigentliche Konstituens eines Volkes, wenn dabei auch die Einschränkung gemacht werden muß, daß es sich nicht um irgendwie geartetes Zusammengehörigkeitsgefühl handeln darf, wie es jede Familie und jeder Unterhaltungsverein entwickelt, sondern gerade um ein Zusammengehörigkeitsgefühl, das auf völkische Zusammengehörigkeit gerichtet ist,“³¹ womit *Herzog* nach neuester Erkenntnis der Werteordnung wohl eine Position gegen die Menschenwürde eingenommen³² hat!

Dabei ist eine Ethnie wiederum nicht (nur) biologisch („rassistisch“) zu verstehen, sondern deren Formierung unterliegt selbstverständlich einem historischen Wandlungsprozeß, der sich je nach historischen Umständen unterschiedlich gestalten kann. Während aufgrund besonderer historischer Konstellationen gegebenenfalls eine Mehrsprachen-Nation erfolgreich existieren kann, indem die Homogenitätsanforderung sich dann, wie etwa im Falle der Schweiz, als gemeinsamer republikanisch-plebiszitärer Sonderfall gegenüber allen benachbarten (ursprünglich

²⁷ S. dazu den 10. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotssatzsystems gegen rechts**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-10>

²⁸ S. dazu den 20. Teil der vorliegenden Serie: **Die groteske Bedeutung der Skandalbehörde „Verfassungsschutz“ in einer (noch?) westlichen Demokratie** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-20>

²⁹ S. zu diesen den Teil der vorliegenden Serie: **Bundesdeutsche Kirchenuntertänigkeit gegenüber dem „Verfassungsschutz“: „Geheimreligion des Grundgesetzes“ als bundesdeutscher Freiheitsverlust** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-15>

³⁰ S. Reinhold Zippelius, Allgemeine Staatslehre, 1994, S. 71.

³¹ S. Roman Herzog, Allgemeine Staatslehre, 1971, S. 43.

³² S. dazu den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/partieverbotskritik-teil-27>

monarchistischen) Gebieten ergibt, ist in einem anderen Fall ein gemeinsamer religiös-kultureller (lutheranischer) Bezugspunkt, der auch in säkularisierter Form weiterwirkt, wie etwa bei den skandinavischen Demokratien, von besonderer Bedeutung. Sicherlich werden diese Elemente von der staatsrechtlichen Definition von Staatsangehörigkeit und der völkerrechtlich anerkannten Staatsdefinition transzendiert (wie etwa im Falle von Österreich unter Abgrenzung von Deutschland obwohl ethnische und dabei vor allem sprachliche Gemeinsamkeit unzweifelhaft behauptet werden kann), aber diese rechtliche Transzendenz darf nicht allzu konstruiert sein, d.h. von den genannten Faktoren von Sprache, Kultur und Ethnizität zu artifiziell abweichen, damit sie im Sinne der Homogenitätsanforderung zur Sicherstellung des demokratischen Prozesses, nämlich der Akzeptanz der Mehrheitsentscheidung wirksam ist.

Unterschiedliche historische Voraussetzungen beschreiben etwa auch die Möglichkeit des Erhalts der demokratischen Homogenität bei einer Masseneinwanderungspolitik: So wird sich ein Einwanderer mit einem Weltmachtstaat sicherlich viel eher identifizieren und damit die Bereitschaft zur Identifizierung als Voraussetzung der demokratischen Homogenität hervorrufen als etwa ein Kriegsverliererstaat, dessen Staatsvolk abstammungsbedingt (d.h. rassistisch würden die Werteordner anderweitig sagen) mehr oder weniger offen wenn nicht schon zu einem „Tätervolk“, dann aber zumindest zu einem Büßervolk erklärt wird: Will sich ein Einwanderer wirklich in ein Büßervolk „integrieren“? Der Fehlschlag einer bundesdeutschen Einwanderergesellschaft ist schon bewältigungspolitisch bedingt, was deshalb auch eine Wertegemeinschaft nicht wird ändern können. Diese schafft es ja schon nicht einmal die eigenen „Rechtsextremisten“ zu integrieren, maßt sich aber an, die Grundgesetzkonformität einer ganzen Weltreligion erzwingen zu wollen.³³ Der Erfolg einer derartigen Wertegemeinschaft hätte zur Voraussetzung, daß die Deutschen als Menschenwürdebedrohung verschwinden und durch Menschen ersetzt werden: Das Parteiverbotssurrogat scheint es in der Tat ideologiepolitisch darauf angelegt zu haben. Grotesk ist dabei allerdings, daß diese ideologische Kampfansage an das Staatsvolk auch noch unter „Demokratie“ läuft!

Multikulturelle Gesellschaft als gegen Deutsche gerichtete Demokratiebedrohung

Bei allem politischen Gestaltungsspielraum, welcher auch in diesen Grundsatzfragen der Volks- und Staatsdefinition bestehen muß - wobei dieser Spielraum demokratietheoretisch nicht nur in eine Richtung gehen kann³⁴ -, so kann doch gesagt werden, daß eine mit Wertepostulaten einhergehende „multikulturelle Gesellschaft“ der Homogenitätsanforderung des demokratischen Prozesses widerspricht. Eine „multikulturelle Gesellschaft“ wird langfristig zu Volksgruppenparteien führen und damit strukturelle Minderheiten und Mehrheiten schaffen, die dazu zwingen, das für genuine Demokratie stehende Mehrheitsprinzip durch Einräumung von privilegierenden Sonderrechten - etwa schon die Einräumung von zwei Wahlrechten aufgrund von Doppelstaatsangehörigkeit - erheblich zu relativieren. Dieses Mehrheitsprinzip wird dann schon deshalb nicht optimal funktionieren, weil die Wechselbereitschaft der Wähler zunehmend beeinträchtigt wird. Die zur „Wertegemeinschaft“ postulierte Multikulturalität stellt ein typisches Instrument dar, um unter

³³ S. dazu den fünfteiligen Beitrag des Verfassers zur bundesdeutschen Zivilreligion: <https://etappe.org/schuesslburner/>

³⁴ Gerade deshalb ist das Nichtverbot des Bundesverfassungsgerichts mit Verbotsbegründung nachhaltig zu kritisieren, welche einen Verbotgrund in der Befürwortung eines ethnischen Staatsbegriffs gesehen hat; mag das Grundgesetz vielleicht keinen ethnischen Volksbegriff vorgeben (was allerdings wohl nicht den Prämissen der Verfassungsgeber entspricht), dann kann es nicht richtig sein, daß Befürworter einer derartigen Konzeption verboten werden (können), während den Befürwortern des sogenannten Multikulturalismus einer Masseneinwanderungspolitik als Verbotspolitiker Bundesverdienstkreuze in Aussicht gestellt werden; s. zu dieser eigenartigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts den 27. Teil der Parteiverbotskritik: <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-27>
Eine sehr beachtliche Kritik an diesem Verfassungsgerichtsurteil findet sich in der österreichischen Zeitschrift *Neue Ordnung* Heft 1 / 2017, S. 20 ff. von Thor v. Waldstein, Unterwegs zur Karlsruher Republik. Die Folgen eines Urteils.

Berufung auf Grundrechte den demokratischen Prozeß zur Erosion zu bringen: Die Grundrechte werden dann dafür eingesetzt, die ethnische und sonderreligiöse Identität von Gruppen zunehmend konstitutionell zu erhalten und auszubauen. Aufgrund des den Grundrechten anhaftenden Antagonismus wird eine die Sonderethnizität grundrechtlich abstützendes Vorgehen die Bürgerkriegsgefahr erhöhen, weil damit die durch Grundrechtsausübung erzeugte Gegnerschaft nicht mehr durch eine Homogenität überwunden oder zumindest neutralisiert, sondern auch noch konstitutionell verankert wird. Zumindest wird sich der Unterdrückungscharakter der Wertegemeinschaft gegen die „Kröterrasse“ (straflos mögliche Diffamierung der deutschen Mehrheitsbevölkerung durch „Integrierte“) verschärfen, werden doch bestimmte Probleme in der Bundesrepublik zunehmend dadurch „gelöst“, daß deutschstämmige Kritiker als „Extremisten“ vorgeführt werden.

Bei Berücksichtigung der Tatsache, daß gerade religiöse Fragenstellungen, die sich beim real praktizierten Multikulturalismus, insbesondere im Zusammenhang mit einer (nach Werteordnungsideologie: „angeblichen“) Islamisierung³⁵ in den Vordergrund drängen, durchaus auch von den christlichen Kirchen, vor allem aber vom jüdischen Rabbinat, historisch als Argument gegen das demokratische Mehrheitsprinzip angeführt worden sind,³⁶ kann schon jetzt die Behauptung aufgestellt werden, daß die von den bundesdeutschen Ideologiezentralen (Geheimdienstbehörden, öffentlich-rechtliches Rundfunksystem etc.) befürwortete multikulturelle Gesellschaft als Wertegemeinschaft das Ende der bundesdeutschen Demokratie einleiten wird. Man kann den freiheitsfeindlichen Charakter dieser im Zweifel auch noch als „europäisch“ und „westlich“ ausgegebenen „Wertegemeinschaft“ an ihrer feindlichen Einstellung gegenüber der Mehrheitsbevölkerung erkennen, der aggressiv-kämpferisch schon offiziell das verwehrt wird, was im Multikulturalismus allen Minderheiten grundrechtlich zugesichert werden soll, nämlich die Erhaltung der eigenen Ethnizität. Diese Feindlichkeit gegen das Staatsvolk und damit gegen die Demokratie, welche dem Staatsvolk die Herrschaftsausübung erlaubt, ist wiederum ideologiepolitisch (werteordnungsgemäß) schon deshalb zwingend, weil die demokratie-sichernde Homogenität des Staatsvolks notwendigerweise die Alternative zur Ideologie des Multikulturalismus darstellt und daher aus deren ideologischer Sicht überwunden werden muß.

Selbst wenn es nicht so weit kommt: Was die staatlich gegen die demokratische Volksgemeinschaft gerichtete Wertegemeinschaft erreichen kann, kann als Soziokratie, als Bevölkerungsherrschaft oder Gesellschaftsherrschaft, beschrieben werden. Es ist ja bezeichnend, daß eher von einer „multikulturellen Gesellschaft“, denn von einer „multikulturellen Gemeinschaft“ gesprochen wird, wie denn auch die eingangs angeführter Aussage des Historikers von einer „demokratischen Gesellschaft“ spricht, in der sich - wie „freiheitlich“! - Begriffe verbieten und nicht von einer „demokratischen Gemeinschaft“. Betont wird von Werteordnern die Bedeutung der „Zivilgesellschaft“ (was vermuten läßt, daß es eine maßgebliche „Militärgemeinschaft“ als Gegenprinzip gibt), die etwa staatlich gegen Anhänger der demokratischen Volksgemeinschaft finanziert wird.

Wenn aber dann plötzlich von einer „internationalen Gemeinschaft“ gesprochen wird, die anders als die den Deutschen verbotene „nationale Gemeinschaft“ etwas Gutes sein muß, dann wird auch deutlich, daß auch die Werteordnung, die in der Tat dann sonst als „Wertegemeinschaft“ angesprochen werden müßte, vom Gemeinschaftscharakter des Menschen ausgehen muß. Nur wird dann die Gemeinschaftlichkeit - und damit politische Herrschaft - bei der Gemeinschaft von „Völkern“ (womit bestimmte gemeint sein dürften) und „international“ angesiedelt. Die

³⁵ S. dazu den 23. Teil der vorliegenden Serie: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Protoislamische Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partei-verbotssurrogats-teil-23>

³⁶ S. bei Flaig, a.a.O., S. 448 (Ungleichheit und Sakralität) und S. 169 (Kommunale Beschlüsse unter religiöser Kuratel).

Wertegemeinschaft will demnach ersichtlich aus Deutschen (multikulturelle) „Gesellschafter“ und Mitbewohner des Bundesgebietes („Bevölkerung“) machen, die dann von der wirklichen Gemeinschaft, nämlich der „internationalen Gemeinschaft“ beherrscht wird.³⁷

Diese Gemeinschaft hat dann entsprechend der Ausgrenzungslogik einer Gemeinschaftsbildung ihre Feinde und dies sind erkennbar die Deutschen: Was dies alles noch mit Demokratie zu tun haben soll, gehört zu den allerdings offenen Geheimnissen der Wertegemeinschaft, deren Werte denn auch von einem offen in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst „geschützt“ werden.

Sinn konkurrierender demokratischer Volksgemeinschaften: Vermeidung der Fremdheit der Macht und ...

Die den Deutschen mit den Instrumentarien des Parteiverbotssurrogats verweigerte Gemeinschaftlichkeit einer Demokratie der Deutschen in Deutschland (Volksgemeinschaft) legt wegen des von ihr angestrebten Erhalts der Ethnizität der Einwanderer, die zur Bewahrung einer „multikulturellen Gesellschaft“ erforderlich ist, auch nahe, daß es eine Menschheitsdemokratie, welche die mit Menschenrechtssparolen hantierende Wertegemeinschaft als antideutsches Parteiverbotssurrogat implizit, wenn gar explizit anstrebt, nicht geben kann: Um die Deutschen abzuschaffen, müssen die anderweitigen Ethnizitäten erhalten werden, was dann aber auch einer Menschheitsdemokratie entgegensteht.

Es sollte daher nicht verwundern, daß die antiken Griechen als Erfinder der Demokratie diese politische Organisationsform nur für relativ kleine Gemeinschaften als machbar angesehen haben. Diese Ansicht hängt sicherlich mit der Annahme zusammen, daß ein Freiheitsrecht wie das Antragsrecht zur politischen Abstimmung / Freiheit zur Aussprache für und gegen einen Antrag, was Demokratie impliziert, nicht auf Vertreter übertragen werden kann, weil durch den Akt dieser Übertragung bereits eine Verfremdung (*alienatio*) der Freiheit vorliegt. Freiheit wird dann etwa schon in einem System von Volksvertretern nicht mehr selbst ausgeübt, sondern man läßt sie über Fremde ausüben. Diese Freiheitskonzeption stand trotz der Erkenntnis der kulturellen Gemeinsamkeiten aller Griechen gegenüber den „Barbaren“ in der Antike der Entstehung eines antiken griechischen Nationalstaates entgegen, wenngleich es durchaus beachtliche Versuche von Föderationen gab,³⁸ die auf dem Demokratieprinzip basierten und daher die Grundlage einer demokratischen Nationenbildung im modernen Sinne hätten sein können (und ohne imperatives Mandat der Mitgliedsstädte für die von ihnen entsandten Vertreter in dem gemeinschaftlichen Abstimmungsorgan fast waren). Dabei wurde die Möglichkeit des einseitigen Austritts aus einer derartigen Föderation als wesentliches Recht zur Wahrung der politischen Freiheit angesehen, was aber der Nationenbildung entgegenstand.

Wenn es in der Moderne gelungen ist, Demokratie im Rahmen einer größeren politischen Einheit, nämlich des modernen Staates, zu verwirklichen, dann ist dies dem zur Volksherrschaft führenden Nationalismus zu verdanken, welcher den Verfremdungseffekt der Übertragung demokratischer Rechte im Rahmen des Parlamentarismus, welcher wiederum Voraussetzung einer Demokratie in einem größeren Gebiet ist, erheblich vermindert. Die Machtausübung wird aufgrund der vom Nationalismus erzeugten Gemeinschaftlichkeit selbst dann nicht als fremde Herrschaftsausübung empfunden, wenn man sich in einer Minderheitenposition befindet. Die Vermeidung des Gefühls der Überfremdung durch Machtausübung hat - wie bereits beschrieben - die möglichst große

³⁷ S. zum Zusammenhang von bundesdeutscher Parteiverbotskonzeption und internationaler „Einbindung“ den 15. Teil der Parteiverbotskritik: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-15>

³⁸ S. bei Flaig, a.a.O., S.305 ff.

Wechselbereitschaft des Gesamtvolkes, also des maßgeblichen Wahlkörpers „Volk“, zur Voraussetzung, so daß sich ein Vertreter einer Minderheit Hoffnung machen kann, bald zur maßgeblichen Mehrheit zu gehören. Dies ist nur durch eine Homogenität möglich, die an den von der Wertegemeinschaft geächteten ethnischen Volksbegriff heranführt. Zumindest stehen permanente Minderheiten von politischer Relevanz dieser Wechselbereitschaft entgegen, so daß sich der Entfremdungs- und Überfremdungseffekt bei der politischen Machtausübung trotz Wahlrechts zur Übertragung von politischen Befugnissen auf ein Parlament einstellt.

Um den Überfremdungscharakter der politischen Herrschaft zu vermeiden, ist in der Moderne als völkerrechtliche Grundlage des Demokratieprinzips das Selbstbestimmungsrecht der Völker positiviert worden, das aus universal gedachten Menschenrechten jeweils Bürgerrechte macht. Dieses Selbstbestimmungsrecht hat einen menschenrechtsähnlichen Charakter und ist mit der internationalen Verankerung von Menschenrechten eng verknüpft.³⁹ Die antinationalistische bundesdeutsche Werteordnungsideologie des Parteiverbotssurrogats hat deshalb erhebliche Schwierigkeiten mit diesem Prinzip, weshalb der ideologiepolitisch ausgerichtete BRD-Inlandsgeheimdienst⁴⁰ „in der Überbetonung des Selbstbestimmungsrechts der Völker“ „Anzeichen für Rechtsextremismus“ findet⁴¹ und dementsprechend amtlich Deutsche ausgrenzt. Das *Selbst*-Bestimmungsrecht hat notwendigerweise zur Voraussetzung, daß es *Fremd*-Bestimmung gibt, dem durch den Grundsatz der *Selbst*bestimmung entgegengewirkt werden soll. So wie aus den die wirtschaftliche Betätigung - theoretisch durchaus universell - sichernden Grundrechten von Eigentum und beruflicher Betätigung etc. die Bildung partikulärer Unternehmen folgt, indem man von diesen Rechten konkurrierend Gebrauch macht, so folgt aus dem quasi-grundrechtlichen Selbstbestimmungsrecht der Pluralismus von Staaten und Völkern. Aufgrund des grundrechtsähnlichen Charakters und dabei seiner Verwandtschaft mit der grundrechtlichen Vereinigungsfreiheit nimmt das Selbstbestimmungsrecht der Völker den antagonistischen Charakter der Grundrechtsgewährleistungen auf und berechtigt dementsprechend vergleichbar der Wirkungsweise der Vereinigungsfreiheit zur Ausgrenzung: Dies führt notwendiger Weise zur Unterscheidung zwischen den zur Ausübung demokratischer Rechte berechtigten Staatsangehörigen und davon ausgeschlossenen Ausländern, den Fremden. Diese internationale Rechtslage wird in Artikel 1 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens gegen die Rassendiskriminierung bekräftigt, das der Wahrung der nationalen Identität rechtliche Priorität gewährt, indem danach das Verbot der Rassendiskriminierung keine Auswirkungen auf die Einbürgerungsfrage hat.

Aufgrund dieser Verwandtschaft des Selbstbestimmungsrechts der Völker mit der Vereinigungsfreiheit ist das Konzept der Doppel- / Mehrfachstaatsangehörigkeit ähnlich absurd wie das Postulat einer Doppelmitgliedschaft etwa von CDU und SPD: Selbstverständlich müßte bei einer Doppelmitgliedschaft von CDU-Anhängern bei der SPD letztere fürchten, daß ihre Agenda *fremd*bestimmt sein wird und damit der Bildung einer „sozialdemokratischen Identität“ (*Lafontaine*) entgegensteht. Dies würde erst recht für ein Postulat von Doppelmitgliedschaften bei Religionsgemeinschaften gelten: Könnten sich alle Katholiken als Doppelmitglieder den jüdischen Religionsgemeinschaften anschließen, würde es dem Judentum nicht mehr möglich sein, etwa das

³⁹ S. das bundesdeutsche Ratifikationsgesetz: BGBl. 1973 II S. 1533.

⁴⁰ S. zur Bedrohung dieses Prinzips durch den „Verfassungsschutz“ den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und gegen die Volkssouveränität gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/gegen-das-selbstbestimmung-des-volkes-und-die-volkssouveraenitaet-gerichtete-bestrebungen>

⁴¹ S. dazu die „private“ Darlegung des VS-Aktivisten *Pfahl-Traugher*, „Kulturrevolution von rechts“, in: *MUT*, November 1996, S. 36 ff. und: Ignoranz gegenüber einem politischen Wandlungsprozeß. Anmerkungen zur Verortung der Zeitschrift *MUT* als Organ der „Neuen Rechten“, ebenda, S. 59 ff.; s. dazu wiederum den 9. Teil der vorliegenden Serie: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salomitaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-9>

Dogma der Gottessohnschaft Jesu zurückzuweisen: Die Identität des Judentums wäre durch Doppelmitgliedschaften, also durch *Fremdbestimmung*, ausgelöscht!

Die antidemokratische Wertegemeinschaft des Inlandsgeheimdienstes, welche letztlich widersinniger Weise Doppelstaatsangehörigkeit befürwortet, kann nur deshalb eine gewisse Überzeugungskraft haben, weil der Gleichsetzung von Vereinigungsfreiheit als Grundrecht mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker auf Eigenstaatlichkeit deshalb Grenzen sind, da der Zwangscharakter des Staates und damit auch des demokratisch verfaßten Staates im Grundsatz doch nicht geändert werden kann. Der einzelne Grundrechtsträger ist dem Staat grundsätzlich nicht beigetreten, sondern hat die Zugehörigkeit zum Volk und die damit demokratisch verknüpfte Staatsangehörigkeit gewissermaßen, wenn man will, entgegen den Staatsvertragstheorien gezwungenermaßen ererbt. Deshalb sind zur Vermeidung des Zwangscharakter der staatlichen Ordnung der ideologischen Identitätsstiftung auf Staatsebene bei weitem engere Grenzen gesetzt als dies bei einer selbstbestimmten Vereinigung der Fall ist: Der Staat muß sich gegenüber den eigenen Staatsbürgern weltanschaulich neutral verhalten, was durchaus aufgrund der Bildung der Mehrheit aus einer grundrechtlich aufgrund Vereinigungsfreiheit gebildeten antagonistischen politischen Partei, dessen Regierungspersonal dann das Ganze des Volks vertreten muß, mit Schwierigkeiten verbunden ist. Diese weltanschauliche Neutralität soll jedoch den Antagonismus der grundrechtlich garantierten Parteienbildung im Inland überwinden, indem diese Neutralität auf das Ganze des Volks ausgerichtet wird: Es muß die Fremdheit der Machtausübung insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Minderheit vermieden werden.

Zur Neutralität des Staatshandelns gegenüber dem Volk dieses Staates trägt ein möglichst objektives Kriterium beim Erwerb der Zugehörigkeit zu diesem vor einer Fremdheit der Machtausübung schützenden Volk sicherlich bei: Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Zufall der Geburt erscheint das weltanschaulich am wenigstens diskriminierende Merkmal für die Volkszugehörigkeit darzustellen, während alle sonstigen Erwerbsgründe einen potentiell diskriminierenden Charakter haben. Die Menschenwürde, welche bei anthropologischen Konstanten, wie der Unfreiheit des Menschen bei seiner Geburt, maßgebendes Kriterium sein sollte, gebietet dann zur Gewährleistung der Selbstbestimmung des Menschen bei Volljährigkeit und als Schutz vor Fremdbestimmung die Gewährleistung des Abstammungsprinzips.

... Entfaltung des Kreativitätspotentials der Menschheit

Der Zwangscharakter des Staates, der auch durch einen an den Charakter von Grundrechten angelehnten Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker nicht wirklich überwunden werden kann, hat eine anthropologische Ursache: Der Mensch kommt erkennbar unfrei zur Welt (er wird schon gar nicht gefragt, ob er überhaupt zur Welt kommen will) und kann zur Vermeidung seiner Existenzgefährdung (Verhungern des Säuglings durch Nichtstun der Eltern etc.) bis zum Erwachsenwerden nicht (vollständig) der Freiheit überlassen werden. Dem Individuum muß notwendigerweise eine Sprache auferlegt werden, womit er insbesondere durch die Grammatik einem System von Geboten und Verboten unterworfen wird, die letztlich die konstitutionelle Machtunterworfenheit des Menschen zum Ausdruck bringt und der sich auch der größte Individualist, nämlich der einsiedende Mönch nicht entziehen kann, welcher seine Gebete in einer bestimmten Sprache vortragen wird, sofern er sich nicht mit vormenschlichem Gestammel begnügen will. Neuere Erkenntnisse scheinen zu belegen, daß der Mensch nur auf *eine* Sprache als eigentliche Sprache („Muttersprache“) ausgerichtet ist. Danach ließ sich die Muttersprache in der Gehirnstruktur „einem verhältnismäßig gut eingrenzbaeren Bereich zuordnen, während sich die Fremdsprache diffus

über den Kortex teilte. Dazu paßt auch die Beobachtung, daß Schlaganfälle manchmal selektiv eine von mehreren beherrschten Sprachen auslöschen.“⁴²

Dies verweist insgesamt auf die Beschränktheit des Menschen, die in einer fundamentalen Weise bedingt ist durch einen Mangel an Zeit, die letztlich aus der Sterblichkeit des Menschen resultiert.⁴³ Gerade darin besteht das Spezifikum des Menschen und darin muß daher auch seine Würde gefunden werden: Historischer Ursprung des im Grundgesetz enthaltenen Begriffs der Menschenwürde ist die Feststellung jener Außergewöhnlichkeit, Ungeheuerlichkeit / Unglaublichkeit (*dainos*) des Menschen im Chorgesang der *Antigone* des *Sophokles*. Trotz der Entdeckung des Menschen und nicht nur des Griechen oder Atheners wird die politische Organisation als Ergebnis von Sprache, „windschnellen Gedankens“ und des „städteordnenden Sinns“ auf die Polis (Einzelstaat) beschränkt: „Er (der Mensch) hält es hoch / Gesetz der Heimat / das bei den Göttern beschworene Recht / Volkes Zier.“ Der politische Partikularismus ergibt sich wie von selbst aus der fundamentalen Tatsache der menschlichen Sterblichkeit (ökonomisch: Knappheit an Zeit): „Vor dem Tod allein wird er sich kein Entrinnen schaffen“ (*Sophokles*). Damit ist der Mensch notwendigerweise auf eine Partikularität verwiesen: Ein Mensch kann - von privilegierten Ausnahmen abgesehen - schon mangels Zeit (um gar nicht erst auf den Mangel an Intelligenz einzugehen) - nicht universeller Kulturvermittler sein und sollte es auch nicht anstreben: „Suche nicht Zeus zu werden! Alles hast du / wenn dich das Teil dieses Schönen erreicht. / Sterblichen Sterbliches geziemt!“ (so der Dichter *Pindar*).⁴⁴ Die aus der Sterblichkeit sich sogar gegenüber dem Göttlichen ergebende Würde des Menschen verpflichtet dann zur Ausschöpfung und zur Vollendung der jeweiligen auch politisch zu verstehenden Partikularismen. Universelle Verwirklichung anstreben zu wollen, hieße die Anmaßung göttlicher Allmacht und göttlichen Allwissens, wozu dem Menschen schon die Zeit fehlt (und wogegen biblisch die Geschichte vom Turmbau zu Babel als Grundlage des Völker- und Sprachenpluralismus gerichtet ist). Der Mensch wird daher nicht umhinkommen, sich in seiner ihm weitgehend aufgrund des Zufalls der Geburt vorgegebenen Partikularität zur Entfaltung zu bringen, mag dies den Wertegemeinschaftsideologen auch als „Unterwerfung des Individuums“ erscheinen. Damit zeigt sich, daß die linksgerichteten Wertegemeinschaftsideologen von einem gnostischen Seinshaß getragen sind,⁴⁵ der sich nicht damit abfinden will, daß dem Menschen keine göttliche Allmacht verliehen ist, sondern er sich Existenzbedingungen unterworfen sieht, die er in seinem Selbsterhaltungsinteresse beachten sollte und denen er sich daher - in der Terminologie der die humane Wirklichkeit verfehlenden Werteordnung - „unterwerfen“ muß.

Bei menschheitlicher Betrachtung bringt die Gesamtheit dieser Partikularitäten das geistig-kulturelle Potential der Menschheit zu Entfaltung, ähnlich wie die Vielzahl konkurrierender Unternehmen das Potential einer Wirtschaft wirksam macht. Die unterschiedlichen Integrationsprozesse der Volksbildung stellen sich als arbeitsteiliger Prozeß dar, welche sich der effektiven Wirkungsweise der Wirtschaft vergleichbar, durchaus in Konkurrenz entfalten. Die unterschiedlichen geographischen, historischen und sonstigen Voraussetzungen der Partikularismen von Völkern lassen unterschiedliche Anlagen und Potentiale zur Entfaltung bringen (oder stehen ihnen auch entgegen). Dabei muß auf jeweils auf Herausforderungen reagiert werden oder Chancen ergriffen werden, die woanders so nicht zur Verfügung stehen, sich zumindest in einer anders gearteten Weise und Problematik stellen und möglicherweise auch anders angegangen werden müssen als dieselben Herausforderungen in einem anderen geschichtlichen und geographischen oder sonstigen Kontext.

⁴² S. *FAZ* vom 7.2.1996 (Wissenschaftsteil), Die Zweitsprache braucht mehr Hirn.

⁴³ Ein gutes Essay hierzu findet sich in dem im Zweifel linksgerichteten Magazin *Der Spiegel* 16 / 2017, S. 22 f. von *Nils Minkmar*, Verdammte Ewigkeit. Warum wir den Tod brauchen, um unser Leben gut zu leben.

⁴⁴ Zitiert bei *W. Schadewaldt*, Der Gott von Delphi und die Humanitätsidee, 1990, S. 26.

⁴⁵ Die für den Sozialismus typisch erscheint; s. dazu den 9. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: „Brüder, das Sterben verlacht...“ - Gnostischer Mythos als Gemeinsamkeit der Sozialismen
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-9.pdf>

Es ist deshalb etwa dem Fortschritt etwa der Araber nicht gedient, wenn aus Deutschland im Wege der Masseneinwanderung ein arabisches Land werden sollte. Die Besonderheiten der Deutschen, die als *German Genius*⁴⁶ wesentlich zur industriellen Revolution und damit zur Renaissance in der Neuzeit beigetragen haben, von dem selbst die antideutschen „Grünen“ partizipieren und profitieren, würde damit verschwinden und es würde sich die Wüste ausbreiten, was auch eine demokratisch genannte, aber soziokratisch gemeinte Wertegemeinschaft nicht verhindern könnte.

Dies erklärt die eingangs angeführte Warnung des *Dalai Lama*, der als exilierter Staatsmann (Mönchskönig) die Überfremdung seines Volks und dessen Entfremdung von seiner angestammten Kultur durch Masseneinwanderung erfahren hat, vor der nur ein Grundsatz schützt bzw. geschützt hätte, welcher in einem aufgestellten Grenzstein zum Ausdruck kommt, auf dem geschrieben steht: „Die Tibeter werden glücklich in dem großen Land Tibet leben und die Chinesen werden glücklich in dem großen Land China leben.“ Wie richtig die hierbei ausgedrückte und von Seiner Heiligkeit, dem Dalai Lama, des öfteren verkündete Maxime ist, kann man daran erkennen, daß die deutsch-türkischen Beziehungen seit mehr als dreihundert Jahren, d.h. seit das Osmanische Reich durch die Niederlage vor Wien die deutschen Grenzen respektieren lernen mußte, äußerst gut gewesen sind, sich aber nunmehr dramatisch zu verschlechtern drohen, seit deutsche Grenzen keine solche mehr sind und die Fremdbestimmung in Deutschland durch Doppelstaater droht (die ja zwei Wahlrechte ausüben dürfen: wie „demokratisch“!).

Selbstverständlich ist damit auch eine Warnung vor der von der Wertegemeinschaft angestrebten Staaten- und Völkervereinigung ausgesprochen: Wie rechnerischen leicht nachweisbar ist, erhöht eine Staatengemeinschaft gegenüber dem Staatenpluralismus die Zahl der Überstimmten, was sich ökonomisch als Wohlstandsverlust berechnen⁴⁷ läßt:

Staaten	Option X	Option Y
(jeweils 10 Mio. Einwohner, wahlberechtigt)		
Einwohner in A-Staat	7 Millionen	3 Millionen
Einwohner in B-Staat	4 Millionen	6 Millionen
Einwohner insgesamt	11 Millionen	9 Millionen

Bei **Staatenpluralismus** wird im A-Staat Option X und im B-Staat Option Y gewählt.

Überstimmte Minderheit bei Staatenpluralismus: 7 Millionen

(3 Mio. in A-Staat + 4 Mio. in B-Staat)

Bei **Staatenfusion** wird Option X gewählt

Überstimmte Minderheit bei Staatenfusion: 9 Millionen

Ergebnis der Staatenfusion:

- a) Ausschaltung einer Option (Y-Option)
- b) Zunahme der überstimmten Minderheit

Als Beispiel stelle man sich die Einführung einer Staatssprache vor und die Kostenerhöhung zum Erlernen der Sprache bei Zunahme der überstimmten Minderheit

Deshalb stellen Vielvölkerstaaten aufgrund der Notwendigkeit, das Mehrheitsprinzip durch komplizierte Konsensmechanismen relativieren zu müssen (Gewährleistung amtlicher

⁴⁶ S. Peter Watson, Der deutsche Genius: Eine Geistes- und Kulturgeschichte von Bach bis Benedikt XVI, 2010.

⁴⁷ In Anlehnung an Ch. B. Blankart, Öffentliche Finanzen in der Demokratie, 1991, S. 441 f. entwickelt; was bei diesem als Begründung für eine föderale Staatsorganisation gebracht wird; die entsprechende Begründung gilt aber erst recht für den internationalen Staatenpluralismus, mit dessen ökonomischer Legitimität sich die etablierte Finanzwissenschaft allerdings weniger intensiv befaßt und der Wertegemeinschaft ist dies wenig bekannt.

Mehrsprachigkeit mit erheblichen Übersetzungskosten mit Fehlerquellen, die z.B. zu gerichtlichen Fehlurteilen führen), womit sich die Entscheidungskompetenz des politischen Systems erheblich reduziert, ein Fortschrittshindernis dar. Dies wird in unbedachten Momenten auch von Wertegemeinschaftlern, zugegeben, wenn etwa das österreichische Linksblatt *profil* den Rückstand Afrikas wie folgt erklärt: „Zweifelloos ist die auf der Erde einmalige Vielfalt von Völkern und Stämmen ebenfalls eine historische Hypothek.“⁴⁸ Wären die Annahmen der Multikulturalisten zutreffend müßte Afrika an der Spitze des Fortschritts stehen und den höchsten Lebensstandard aufweisen. Trifft natürlich nicht zu!

Bei einem Vielvölkerstaat geraten sogar banale Sachfragen (wie etwa die Entwässerung), die bei homogenen Staaten im Rahmen eines gewöhnlichen Parteienwettbewerbs oder rein bürokratisch entschieden werden, in den Verdacht einer volksgruppenspezifischen Interessenpolitik; entweder werden dann die Sachentscheidungen zum Schaden der wirtschaftlichen Entwicklung nicht getroffen, oder die Gegenforderungen der im Interesse existenzbedrohender Konfliktvermeidung einzubindenden Minderheitsgruppen machen die Sachentscheidungen volkswirtschaftlich zu teuer. Bei den Nichtwahlämtern muß anstelle des Leistungsprinzips das leistungsmindernde Proporzprinzip (Quotensystem) praktiziert werden.

Die Legitimität staatlicher, z. B. auch richterlicher Entscheidungen stellt sich häufig als vermindert dar, weil sie im Kontext von Volksgruppeninteressen interpretiert werden.⁴⁹ Empirisch läßt sich denn noch feststellen, daß wirtschaftlich erfolgreich neben den (meist ebenfalls homogenen) Kleinstaaten die weitgehend homogenen Großstaaten sind. Arm sind dagegen die relativ gekünstelten Vielvölkerstaaten Afrikas und Südasiens sowie die Einwandererstaaten Lateinamerikas.

Nimmt man etwa die Patentierung von technischen Erfindungen als Maßstab⁵⁰ für die Kreativität einer Kultur, dann stellt man fest, daß kulturell homogene Großvölker wie (Süd-) Korea, Japan und (noch) Deutschland am erfolgreichsten sind.

IM FOKUS vom 10.05.2016

⁴⁸ S. Nr. 31/94, S. 37.

⁴⁹ Man vergleiche die Reaktion der einzelnen Rassengruppen in den USA auf den Freispruch im *Simpson*-Prozeß, s. *Focus* 41/95, S. 328 ff. und https://de.wikipedia.org/wiki/Strafprozess_gegen_O._J._Simpson der Solingen Prozeß <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/brandanschlag-in-solingen-was-taeter-und-opfer-heute-sagen-a-901431.html> ist Vorbote des kommenden Unheils, weil - ungeachtet der Frage, ob die Verurteilungen korrekt sind - ein Freispruch von vornherein aus Angst vor türkischen Aufständen nicht mehr denkbar war.

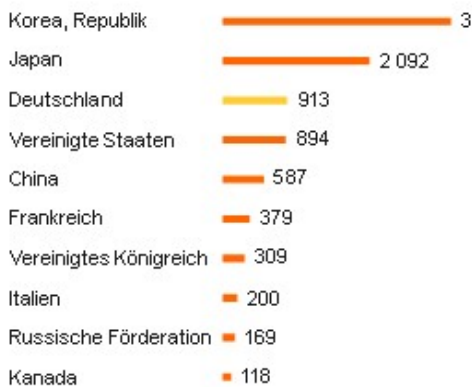
⁵⁰ S. nachfolgend:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/ImFokus/Internationales/PatentanmeldungenDeutschland.html>

Hohe Zahl von Patentanmeldungen in Deutschland

G20: Inländische Patentanmeldungen 2014

je 1 Million Einwohner, Top 10



Anlässlich des Welttages des geistigen Eigentums am 26. April unterstrich die UN-Behörde WIPO (World Intellectual Property Organization) die Bedeutung von Innovationen und Kreativität für die kulturelle und technologische Entwicklung von Gesellschaften. Gemäß den Daten der WIPO für das Jahr 2014 zählte Deutschland mit 913 inländischen Patentanmeldungen je 1 Million Einwohner im internationalen Vergleich zu den Ländern mit hoher Innovationstätigkeit. Spitzenreiter unter den G20-Staaten waren die Republik Korea (3 254 Patentanmeldungen) und Japan (2 092), gefolgt von Deutschland an dritter Stelle. Japan und Korea liegen im G20-Vergleich schon seit vielen Jahren mit weitem Abstand auf den ersten beiden Rängen.

Die G20-Schlusslichter bildeten ebenfalls zwei asiatische Staaten: Indien (9) und Indonesien (3).

Die Zahl der Patentanmeldungen in Deutschland ist Mitte der 90er-Jahre stark angestiegen: In den Jahren zwischen 1980 und 1995 lag der Wert stets zwischen 350 und 500 Patentanmeldungen je 1 Million Einwohner. Seit 1997 liegt er konstant über 700.

Nimmt man schließlich die Angaben des Europäischen Patentamtes (EPO)⁵¹ „European patent granted 2007-2016 per country of residence of the first named applicant“ zum Maßstab, dann stellt sich die Situation für das Jahr 2016 bezogen auf „Germany“ mit der Zahl 18.728 bzw. auf die Gesamtzahl von Patentanmeldungen mit 95.940 wie folgt dar: Turkey: 269, Afghanistan: nicht in Erscheinung getreten, Syria: 1 und Iraq: 0, um die Staaten aufzuführen, die jüngst nach der Bewertung der Werteordnung aufgrund illegaler Einreise zur „Bereicherung“ beigetragen haben sollen; damit stehen im Kontrast: Japan: 15.395, China: 2.513, Republic of Korea: 3.210 und United States: 21.939. Nichts macht deutlicher als diese Tatsache, wie wichtig die kulturelle Homogenität für die wirkliche Kreativität der Individuen ist. Wahrer Individualismus setzt eben die Identifikation mit der eigenen Kultur und Selbstbehauptung in ihr voraus. Bezeichnend ist dabei, daß die (letztlich) Vielvölkerstaaten Indien und Indonesien weit abgeschlagen sind, woran auch der demokratische Charakter der Staatsordnung erkennbar nichts ändern konnte. Ansonsten treten ganze Kontinente, dies als multikulturelle Vielvölker darstellen, wie Lateinamerika und Afrika oder die arabisch-islamische Welt von vornherein fast nicht in Erscheinung.⁵² Sie tragen zur Entwicklung der Menschheit aufgrund mangelnder Nationalstaatlichkeit so gut wie nichts bei!

Die Wertegemeinschaftler scheinen sich dann lediglich auf den Sonderfall USA stützen zu können, womit sie dann auch noch einen Sonderweg, der als solcher schwer übertragbar ist, zum irrealen Maßstab machen müssen. Allerdings muß dabei noch darauf hingewiesen werden, daß die USA nicht als multikultureller Staat konzipiert war, die sich dem Wappenspruch *e pluribus unum* entnehmen läßt, welcher besagt, daß aus den Einwanderern von mehreren Völkern eine Einheit (Nation) entstehen soll. Dieser offizielle Wahlspruch kann geradezu als klassisches Programm für die zur Gemeinschaftsbildung notwendige Reduktion des kulturellen Menschheitspluralismus angesehen

⁵¹ S. https://www.epo.org/about-us/annual-reports-statistics/statistics_de.html#applicants

⁵² S. dazu die Angaben bei https://www.epo.org/about-us/annual-reports-statistics/statistics_de.html#filings

werden, soll aus einer Einwanderungsgesellschaft doch noch eine zur Demokratieausübung fähige Volksgemeinschaft werden. Diese demokratiethoretisch notwendige Reduktion des Pluralismus wurde in der Geschichte der USA zudem mit weitreichenden Maßnahmen durchgesetzt, die hoffentlich nicht als Vorbild für ein „Vereintes Europa“ dienen, weil dies nämlich voraussetzt, daß die europäischen Eingeborenen verschwinden und fiktiven „wirklichen Europäern“ einer Wertegemeinschaft Platz machen: Die USA hätten ja nicht als Vereinigung der einheimischen Indianervölker entstehen können.⁵³

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise hinsichtlich der Notwendigkeit von Völkerpluralismus im Kontext von Nationalstaaten trägt auch insofern als es bei menschheitlicher Betrachtung dann auch um eine Risikominimierung geht: Die Annahmen der Anhänger der Wertegemeinschaft von einer auf gleichen Werten beruhenden Menschheitsdemokratie könnten ja irgendwie zutreffend sein, wenn man sicher sein könnte, daß der geschichtliche Prozeß auf eine derartige Menschheitsdemokratie hinausläuft und daß sich dabei die besten Vorstellungen innerhalb der Menschheit durchsetzen. Die Annahme einer zwingenden geschichtlichen Entwicklung, die schon den totalitären Sozialismus⁵⁴ zu Gewalttaten und Massenverbrechen motiviert hat, ist jedoch eine Illusion und beruht zudem auf einer Selbstüberschätzung des Menschen. Man muß davon ausgehen, daß die Zukunft nicht bekannt ist. Wenn aber etwas nicht bekannt ist, dann gilt es bei juristisch-wirtschaftlicher Betrachtung die Risiken zu minimieren. Dies geschieht durch Bildung zahlreicher Sonderwege, von denen einige schief gehen mögen oder wenig erfolgreich sind. Diese Fehlschläge, die sich dann sicherlich ergeben, beeinträchtigen jedoch nicht die Menschheit insgesamt, vielmehr geben dann die erfolgreicherer Wege den fehlgeschlagenen Wegen Orientierungsmöglichkeiten, um dann doch noch eine positivere Entwicklung einzuschlagen.

Zusammengefaßt: Das wirtschaftliche Kalkül bestätigt die Richtigkeit der dem Selbstbestimmungsrecht der Völker zugrundeliegenden Annahme zugunsten des Völker- und Staatenpluralismus. In diesem Völkerpluralismus muß der Einzelne vor der Fremdheit der Machtausübung geschützt werden, was dadurch geschieht, daß der Einzelne die politische Macht als seine Macht begreift und sich nicht fremdbestimmt, d.h. überfremdet sieht. Dies wird er im Zweifel als Anhänger einer (vorübergehenden) politischen Minderheit nur tun können, wenn er sicher sein kann, daß die Machtausübung auch in seinem Interesse erfolgt. Dies wird ohne eine gewisse Homogenität zur Umsetzung von Menschenrechten in Bürgerrechte kaum möglich sein. Diese kulturelle Homogenität ist Voraussetzung der technisch-wirtschaftlichen Produktivität.

Was „sagt“ „das Grundgesetz“?

Das Parteiverbotssurrogat der Wertegemeinschaft, die den Deutschen die Volksgemeinschaft als „verfassungsfeindlich“ verbietet („verbietet sich“ sagt ein Historiker), beruft sich auf das Grundgesetz als Maßstab, wobei jedoch immer wieder festzustellen ist, daß der Wortlaut dieses zunehmend mit einer sakralen Aura umgebenen Grundgesetzes den Ideologen des Verfassungsschutzes im Zweifel ziemlich egal ist, weil nach deren (grundgesetzkonformen?) Auffassung politischer „Extremismus“ „in der Politikwissenschaft“ (die verfassungsrechtlich wirklich maßgebend ist?) nicht bezogen auf die Gegnerschaft zum Grundgesetz, „sondern ganz allgemein im Sinne der Gegnerschaft zu Prinzipien eines demokratischen Verfassungsstaates als

⁵³ S. zur durchaus auch rassenpolitisch angestrebten Homogenität den zweiteiligen Beitrag des Verfassers:

Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus

<https://links-enttarnt.de/von-der-amerikanischen-sklaverei-zum-bundesdeutschen-kampf-gegen-rechts>

<https://links-enttarnt.de/von-der-amerikanischen-sklaverei-zum-bundesdeutschen-kampf-gegen-rechts-2-teil>

⁵⁴ S. dazu die Serie zur Sozialismusbewältigung auf dieser Website; zur Einführung s.

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-einfuehrung>

einem auf den Menschenrechten gründenden Organisationsprinzip“ verstanden wird,⁵⁵ d.h. man braucht sich bei den amtlichen Verfassungsfeindlichkeitserklärungen um den Grundgesetztext eigentlich kaum zu kümmern: Maßgebend sind die „im Westen“ angesiedelten Werte, d.h. die von den konkreten Bürgerrechten einer Demokratie gelösten Menschenrechte der (internationalen) Wertegemeinschaft, welche als Macht (Gemeinschaft mit Ausgrenzungswirkung) die Deutschen „einbindet“ (beherrscht).

Geht nun das Grundgesetz davon aus, daß das Volk der Deutschen verfassungsrechtlich eher als Volksgemeinschaft oder doch mehr als Bevölkerungsgesellschaft anzusprechen ist? Im ersten Falle wäre das Verbotssurrogat als verfassungswidrig dargetan, im letzteren Falle hätte zumindest ideologiekritisch (die in einem Rechtsstaat rechtlich relevant sein kann?) der „Verfassungsschutz“ recht. Man wird mit der Werteordnung sicherlich annehmen können, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht in der Weise, wie dies im freien Westen allgemein verstanden wird, im vollen Sinne des Begriffs als „Nationalstaat“ bezeichnet werden kann. Denn „man muß kein kosmopolitischer Schwarmgeist sein, um im Grundgesetz mindestens auch noch die Grundnormen einer ganz anderen, ‚weltbürgerlichen‘ Verfassung zu entdecken.“⁵⁶ Diese weltbürgerliche Verfassung drückt sich in den seit Grundgesetzterlaß sogar verschärften Einbindungsvorschriften wie Artikel 23 GG⁵⁷ aus, welcher in seiner Radikalität „die Bundesrepublik“ irreversibel „Europa“ unterordnen soll. Jedoch stellt eine derartige Regelung immer noch die Ausnahme von der Regel der demokratischen Nationalstaatlichkeit dar, welche daher als Ausnahmen entsprechend der juristischen Auslegungslehre restriktiv auszulegen sind. Erklärt man jedoch diese „Einbindungsvorschriften“ wie Artikel 23 GG n. F. zu verfassungsrechtlichen Höchstwerten, wozu die metajuristische Auslegungsmethode der Wertephilosophie ein geeignetes Hilfsmittel darstellt, erfahren dann auch mit dem Konzept der demokratischen Nationalstaatlichkeit durchaus kompatible Grundgesetzschriften eine fundamentalistische und verfassungstheologische Umfunktionierung: Entwertung durch Werteordnung. Dann wird etwa die verfassungsrechtlich als solche durchaus akzeptable Mindestgarantie der Menschenwürde eingesetzt, um die nationalstaatlich und demokratietheoretisch konsequente Unterscheidung zwischen Deutschen- und Menschenrechten außer Kraft zu setzen⁵⁸ und der verfassungsfeindlichen Politik der vollendeten Tatsachen einer Masseneinwanderung und damit verbundenen Rechtsbrüchen (etwa „Kirchenasyl“) einen verfassungsrechtlichen Heiligenschein zu verpassen.

Volk in einer Demokratie ist Gemeinschaft und keine Bevölkerung

Stellt man daher die Frage, wie sich die hier behandelte Begrifflichkeit von Volksgemeinschaft und Bevölkerungsgesellschaft verfassungsrechtlich einordnen läßt, dann ist zunächst zu konstatieren, daß der für die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zentrale Artikel 20 GG weder von einer „Gesellschaftsherrschaft“ noch von einer „Gemeinschaftsherrschaft“ spricht, sondern von einer

⁵⁵ S. Pfahl-Traugber, Rechtsextremismus. Eine kritische Bestandsaufnahme nach der Wiedervereinigung, 1993, S. 23 – 26; s. dazu den 9. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salamtaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“**
<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-9>

⁵⁶ S. Robert Hepp, Different but equal, in: Festschrift für Hans-Joachim Arndt, S. 66, Fn. 2.

⁵⁷ „(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.“

⁵⁸ In diese Richtung geht auch die verfassungsgerichtliche Begründung des Nichtverbotsurteils gegen die NPD.

(wenngleich unausgesprochen) „Demokratie“, was gemeinhin mit „Volksherrschaft“ übersetzt wird. Demgemäß geht gemäß Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 GG alle „Staatsgewalt vom Volke aus.“ Es stellt sich daher die Frage, ob das in der Demokratie zur Herrschaft berufene Volk als Gesellschaft oder als Gemeinschaft zu verstehen ist. Nur im ersteren Falle wäre etwa eine „multikulturelle Gesellschaft“ als politische Organisationsform demokratisch im Sinne des Grundgesetzes, im anderen Falle verfassungswidrig und darauf gerichtete Bestrebungen aus dem Bereich der sog. „demokratischen Mitte“ im Sinne der VS-Terminologie als „verfassungsfeindlich“ zu kennzeichnen.

Nun läßt sich zunächst eindeutig feststellen, daß mit „Volk“ nicht die „Bevölkerung“ gemeint sein kann, da letztere in Artikel 25 GG⁵⁹ deutlich vom Volk unterschieden ist. Nach diesem Artikel gelten die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts (die vom ursprünglichen Ausgangspunkt eine Schutzwirkung für Ausländer entfalten) unmittelbar für die „Bewohner des Bundesgebietes“, d. h. nicht nur für das Volk, dessen Angehörige sich nicht unbedingt vollzählig im Bundesgebiet aufhalten, während sich dagegen weitere Personen, die nicht zum Volk zählen, im Bundesgebiet befinden und deshalb zu den „Bewohnern“ zählen. „Bewohner des Bundesgebietes“ dürfte sich aber mit dem umgangssprachlichen Abstraktum „Bevölkerung“ decken, wie auch die Analyse des Straftatbestandes der „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB), zentraler Kern des verfassungsschutzpatriotischen Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland ergibt, dem aufgrund der Wunsiedel-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.2019 so etwas wie Überverfassungsrang zukommt.⁶⁰ Durch diesen Straftatbestand werden „Teile der Bevölkerung“ gegen das verhetzbare „Volk“ der Paragraphenbezeichnung geschützt, was nur bedeuten kann, daß damit Ausländer im Inland als „Bewohner“ gegen die Deutschen, das „Volk“, geschützt werden sollen. Bei dieser Bestimmung ist eindeutig, daß das „Volk“, das „verhetzt“, d. h. aufgehetzt werden kann, die Gesamtheit der Deutschen meint: Da „Bevölkerung“ weitgehend mit „Gesellschaft“ identisch sein dürfte, ist aufgrund dieses werteorientierten Straftatbestandes klar, daß das „Volk“ der Paragraphenbezeichnung nicht „Gesellschaft“ sein kann, da der Tatbestand sonst als „Bevölkerungsverhetzung“ oder als „Gesellschaftsverhetzung“ firmieren müßte. Volk ist demnach unstreitig als Gemeinschaft zu verstehen. Wenn es, wie letztlich bei § 130 StGB, um staatliche „Bewältigung“ geht, ist nämlich selbst Verfassungspatrioten, Verfassungsschutzpatrioten und Multikulturalisten in aller Werteorientierung klar, daß das deutsche Volk eine Gemeinschaft ist, da eine Gesellschaft gar keinen hinreichenden Bewältigungswillen aufbringen könnte. Bei einer „Bewältigungsgesellschaft“ würde man auch eher an eine in Form einer GmbH betriebene Schuldenverwaltung denken, während eine „Bewältigungsgemeinschaft“ als Schuldgemeinschaft im Zweifel unbeschränkt haften soll.

Die Feststellung, daß das deutsche Volk eine Gemeinschaft darstellen soll, wird mit Artikel 28 Abs. 2 GG bestätigt, bei dem von der „örtlichen Gemeinschaft“ der Gemeinde die Rede ist, mit der nur „das Volk in den Gemeinden“ gemäß Absatz 1 dieses Artikels gemeint sein kann. Auf gesamtstaatlicher Ebene wird die Gleichsetzung von „Volk“ mit (staatlicher) Gemeinschaft etwa in Artikel 6 Abs. 2 GG bestätigt, wonach die „staatliche Gemeinschaft“ über die Erziehung der Kinder wacht. Außerdem gewährt nach Artikel 6 Abs. 4 GG die „Gemeinschaft“ und nicht etwa die „Gesellschaft“ „jeder Mutter Schutz und Fürsorge“, da eine bloße Gesellschaft gar keinen entsprechenden Willen zur Schutzgewährung aufweisen kann. Wenn dagegen nach Artikel 6 Abs. 5 GG die Gesetzgebung unehelichen Kindern die gleichberechtigte Stellung „in der Gesellschaft“ sichern soll, dann verpflichtet dies die Organe der staatlichen Gemeinschaft, diese Kinder bei Verfolgung ihrer legitimen Chancen in der Wirtschaftsgesellschaft zu schützen. Die Ebene des

⁵⁹ „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

⁶⁰ S. 1 BvR 2150/08.

privaten Wettbewerbs wird in Abgrenzung zur gemeinschaftlichen Verfaßtheit des Staates denn auch zu Recht als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Die Tatsache, daß Demokratie Volksherrschaft und nicht Bevölkerungsherrschaft bedeutet, ergibt auch der in Artikel 21 GG geregelte Begriff der Partei, welcher einen Teil (lat. *pars*) des Volkes und nicht der Bevölkerung meint. Demgemäß sind nach Artikel 21 (1) S. 1 GG Parteien Instrumente der Willensbildung des Volkes und nicht der Bevölkerung.⁶¹ Folgerichtig wird deshalb die Vereinigungsfreiheit, von der die Parteienfreiheit nur einen Sonderfall darstellt, verfassungsrechtlich nur als Deutschenrecht garantiert. Als Vereinigung von Deutschen sind Parteien Organisationen, denen zum Zwecke der Entscheidungsfindung des Volks zugestanden wird, durch freie Reduzierung des Pluralismus ihre ideologische Identität zu konstituieren, womit sie als Gemeinschaften zu kennzeichnen sind. Das Gesamte, von dem Partei Teil ist, muß deshalb ebenfalls eine Gemeinschaft sein. Bei dieser Gesamtheit handelt es sich demnach um die Gemeinschaft „Deutsches Volk“ als dessen Vertreter und nicht als Vertreter von Bewohnern oder Bevölkerung die Abgeordneten gemäß Artikel 38 (1) GG agieren.

Diese Gemeinschaftlichkeit des Volks wird auch nicht durch die Menschenwürdegarantie nach Artikel 1 (1) GG relativiert: Als wesentliche Schlußfolgerung aus der Verpflichtung jeglicher Staatsgewalt auf die Menschenwürde ergibt sich nach Absatz 2, daß sich „daher“ das „Deutsche Volk“ zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ bekennt. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß es mehrere menschliche Gemeinschaften gibt, wozu auch das „deutsche Volk“ zählt, das damit auch als Gemeinschaft definiert ist. Schließlich unterscheiden sich die „nachfolgenden Grundrechte“ (Artikel 1 (3) GG) nach Bürger- und Menschenrechten, eine Unterscheidung, die sich damit begründet, daß das Volk eine Gemeinschaft ist und damit den Pluralismus gegenüber Angehörigen, die nicht dem Volk angehören, beschränken kann. Es müßte sich schließlich von selbst verstehen, daß diese Beschränkung nicht dadurch umgangen werden kann, indem man von einem unbeschränkten Einbürgerungsermessen ausgeht, weil dies die aus der Menschenwürde sich ergebende Gemeinschaftlichkeit des Menschen unterminieren würde.

Verfassungsrechtliche Struktur der grundgesetzlichen Volksgemeinschaft der Deutschen

Strukturiert man diese Überlegungen, die sich dem Grundgesetz entnehmen lassen, dann läßt sich unter dem Gesichtspunkt verfassungsrechtlich der Gemeinschaftlichkeit des deutschen Volks wie folgt skizzieren:

A. GRUNDRECHTE, DIE SOUVERÄNITÄT DES DEUTSCHENVOLKES BEGRÜNDEN

1. Rechte zur Erhaltung des Deutschen Volkes
 - a. Recht, kraft Abstammung zum Deutschen Volk zu gehören (in Art. 116 Abs. 2 GG vorausgesetzt)⁶²

⁶¹ (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.

⁶² Diese verfassungsrechtliche Gewährleistung, von der man bislang ausgehen konnte, ist durch die Verbotsbegründung des Bundesverfassungsgerichts bei seiner Nichtverbotsentscheidung vom 17.01.2017 in Frage gestellt; s. dazu den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-27>

- b. Recht auf Wiedereinbürgerung diskriminierend ausgebürgerter Deutscher und deren Abkömmlinge (Art. 116 Abs. 2 GG) und Recht bestimmter ethnischer (Volks-) Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf Einbürgerung (Art. 116 Abs. 1 GG)
 - c. Schutz vor Ausbürgerung: Recht auf Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1 GG)
 - d. Schutz vor Auslieferung ins Ausland (Art. 16 Abs. 2 GG) und Schutz gegenüber dem Ausland (Recht auf diplomatische Schutzgewährung, als „Asylrecht“ in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F. fehlbezeichnet)
 - e. Einreiserecht und Aufenthaltsrecht (Heimatrecht) für Deutsche in Deutschland (Art. 11 GG = Schutz vor Ausweisung, Austreibung und Exilierung)
- 2. Grundrechte zur Ausübung der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG = *maiestas populi*)
 - a. aktives und passives Wahlrecht nur für Deutsche (Art. 38 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 GG)
 - b. Recht der Deutschen auf gleichberechtigten Zugang zu anderen als Wählämtern (Art. 33 GG)
 - c. Recht der Deutschen auf Teilnahme an Abstimmungen (Art. 29 Abs. 2 und Art. 146 GG)
 - d. Recht der Deutschen, Parteien zu gründen (Art. 21 Abs. 1 GG)
 - e. Recht der Deutschen, Vereine zu gründen (Art. 9 Abs. 1 GG)
 - f. Recht der Deutschen, zu demonstrieren (Art. 8 GG)
- 3. Schutz bei Verfassungsänderung
 - a. Erhalt demokratischer Mindestrechte für Deutsche (Art. 20 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG)
 - b. Garantie der gemeinschaftsbezogenen Menschenwürde: Anerkennung der politisch-kulturellen Gemeinschaftlichkeit als Deutsche (Art. 1 i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG)
- 4. Widerstandsrecht der Deutschen gegen Beseitigung demokratischer Deutschenrechte (Art. 20 Abs. 4 GG)
- 5. Grundrechte, die im Interesse der wirtschaftlichen Selbstbehauptung als Grundrechte Deutschen vorbehalten sind
 - a. Freiheit der Berufswahl, Arbeitsaufnahme in Deutschland (Art. 12 i. V. m. Art. 11 GG)
 - b. Freiheit, wirtschaftliche Gesellschaften im Inland zu gründen (Art. 9 Abs. 1 GG)

B. ÜBERGANGSBEREICH VON DEUTSCHEN ZU MENSCHENRECHTEN

geht man von einem weiten gesetzgeberischen Ermessen einer Einbürgerungsbefugnis aus, dann ist nicht ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber den Automatismus, daß das Kind eines Deutschen mit Geburt automatisch Deutscher ist, zur Disposition stellen kann! Dann könnte etwa gesetzlich nur eine vorläufige Staatsangehörigkeit angeordnet werden, die dann bei Volljährigkeit etwa nur bei nachgewiesener Grundgesetzgläubigkeit zur endgültigen erstarkt; auf diese Weise könnte man den Großen Austausch nun wirklich vornehmen (Geburtsdeutsche werden nicht „eingebürgert“ und Nichtdeutsche werden als Verfassungspatrioten besonders nachdrücklich bewillkommen), um rechte Menschen durch Menschenrechte zu ersetzen: Ein endgültiger Sieg der Werteordnung über die Demokratie in (dem dann ehemaligen) Deutschland!

1. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 GG) jedoch: kein Verbot der sachlich gebotenen Besserstellung der Deutschen, insbesondere kein Differenzierungsverbot im Hinblick auf Staatsangehörigkeit (s. Art. 3 Abs. 3 GG)
2. Allgemeiner Freiheitssatz, einschließlich Ausreisefreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) jedoch: nur im Rahmen der Rechtsordnung („verfassungsmäßige Ordnung“) gewährleistet, d.h. demokratietheoretisch notwendige Besserstellung von Deutschen kann nicht beseitigt werden, insbes. kein verfassungsrechtlicher Einbürgerungsanspruch für Nichtdeutsche (s. Art. 116 Abs. 2 GG arg. e contr.)
3. Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) jedoch: Ausländerrecht fällt unter „allgemeine Gesetze“, die spezifische Beschränkung für Ausländer zulassen (deshalb auch keine Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG als Unterfall der politischen Meinungsfreiheit)
4. Eigentum (Art. 14 GG) jedoch: für Ausländer (über Art. 25 i.V. m. Art. 11 GG) nur Schutz wohlervorbener Rechte, keine Institutsgarantie (= verfassungsrechtlich verbürgtes Recht, Eigentum in Deutschland erwerben zu dürfen)

C. MENSCHENRECHTE IM EIGENTLICHEN SINNE

1. Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 1 GG), einschließlich Schutz vor Todesstrafe (Art. 102 GG)
2. Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)
3. Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), einschließlich *habeas corpus* (Art. 104 GG)
4. Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG)
5. Recht auf Ehe und Familie (Art. 6 GG)
6. Freiheit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu bilden (Art. 9 Abs. 3 GG)
7. Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG)
8. Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)
9. Petitionsrecht (Art. 17 GG)
10. Justizgrundrechte
 - a. Rechtswegegarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)
 - b. Recht zur Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Nr. 4 a GG); jedoch: bei Deutschenrechte nur für Deutsche
 - c. Recht auf gesetzlichen Richter (Art. 101 GG)
 - d. Recht auf rechtliches Gehör, Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht und Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 GG)

D. AUSLÄNDERGRUNDRECHT

Asylrecht (Art. 16 a GG); ursprünglich wohl als Deutschenrecht gemeint (s. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F., Fehlbezeichnung des Rechts auf diplomatische Schutzgewährung gegenüber Besatzungsmächten)

E. SICHERSTELLUNG DER INTERESSEN DER DEUTSCHEN BEI MENSCHENRECHTEN

1. bei Inanspruchnahme von Personenmehrheiten Beschränkung auf inländische (wohl notwendigerweise deutsche) „juristische Personen“ (Art. 19 Abs. 3 GG); daher nur bei inländischen Religionsgesellschaften Gewährung des öffentlich-rechtlichen Status möglich (Art. 140 GG i.V. m. Art. 137 Abs. 5, 6 WRV)
2. Einschränkung der Grundrechte bis zum Wesenskern (Art. 19 Abs. 2 GG) nur im Interesse der deutschen Allgemeinheit / Staatsgewalt legitimiert, etwa Eingriff in das Recht auf Leben (s. Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG) im Wege des Tötungsbefehls / Erhöhung des Lebensrisikos im Verteidigungsfall (Art. 87 a Abs. 3 GG) = Verteidigung des deutschen Nationalstaates; (Grundsatz dieser Grundrechtseingriffslegitimation durch Art. 23 GG n. F. geändert zugunsten von „Europa“?)
3. Recht zur Grundgesetzänderung (Art. 79 Abs. 2 GG) etwa zum Zwecke der Beschränkung der Ausländerrechte (geschehen bei dem zum Ausländerrecht uminterpretierten Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F.) bis zur Mindestgarantie der Menschenwürde (Art. 1 in Verbindung mit Art. 79 (3) GG)
4. Recht zur Verfassungsschöpfung (Art. 146 GG) unter Beachtung des fremdenrechtlichen Mindeststandards des allgemeinen Völkerrechts.

F. OBJEKTIV-RECHTLICHE ABSICHERUNG DES DEMOKRATISCHEN SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS DER DEUTSCHEN (Art. 25 i. V. m. Art. 20 und I GG)

1. Verpflichtung der Staatsorgane, sich dem Wohle des deutschen Volkes zu widmen, den Nutzen des deutschen Volkes zu mehren und Schaden vom deutschen Volke zu wenden (Art. 56 GG)
2. Verbot deutschenfeindlicher Parteien⁶³
 - a. Parteien, die demokratische Rechte der Deutschen abschaffen wollen (Beseitigung der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ im Sinne von Art. 21 Abs. 2, 1 Alt. GG): Sicherung der inneren Volkssouveränität,
 - b. Parteien, die Deutschland abschaffen wollen („Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland“ i. S. von Art. 21 Abs. 2, 2. Alt. GG): Sicherung der deutschen Volkssouveränität nach außen

⁶³ Die Verbindung von „wehrhafter Demokratie“ und Volksgemeinschaftsnationalismus findet sich insbesondere im israelischen Staatsrecht; dort ist Verfassungsfeind, wer den jüdischen Charakter des israelischen Staates demokratisch beseitigen will; s. bei *Albrecht Gundermann*, Die Rolle des Obersten Gerichtshofs bei der Entwicklung der israelischen Verfassung, 2002, S. 108 sowie den Beitrag von *Benyamin Neuberger* über Israel bei *Markus Thiel*, The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies, 2009, S.183 ff.

3. Verbot von Vereinigungen, die sich gegen Gedanken der Völkerverständigung richten (Propagierung konfliktfördernder Multikulturalität, Verächtlichmachung des eigenen Volkes und fremder Völker) (Art. 9 Abs. 2 GG)
4. Grundrechtsverwirkung von Personen, die innere Souveränität des deutschen Volkes beeinträchtigen wollen (Art. 18 GG)
5. Verbot von Handlungen, die das friedliche Zusammenleben der Völker stören (Beeinträchtigung des Rechts der nationalen Selbstbestimmung, Aufrechterhaltung der Besatzungs-, Eroberungs- und Annexionspolitik = Schutz auch des deutschen Volkes gegenüber Gefährdungen von außen) (Art. 26 GG)
6. Verfassungsrechtliche Individualpflichten
 - a. Schulpflicht im Interesse der Sicherung des kulturellen Mindeststandards und damit Integrationsverpflichtung in staatliche Gemeinschaft der Deutschen (Art. 7 GG)
 - b. Wehr- und Dienstpflicht für Deutsche zum Zwecke der Sicherung der Souveränität des deutschen Volkes nach außen (Art. 12 a, 12 Abs. 2 GG)
7. (Selbst-)Verantwortung des Deutschen Volkes, „seine nationale und staatliche Einheit zu wahren“ (GG-Präambel a. F.; aus europaideologischen Gründen gestrichen; jedoch keine Änderung in der Sache, da Grundgesetz als Gemeinschaftsordnung der Deutschen nur in diesem Sinne verstanden werden kann)

G. VORSCHLAG ZUR SICHERSTELLUNG DER DEUTSCHFREUNDLICHKEIT BEI DER EINBÜRGERUNG

Rezeption des amerikanischen Bürgereides in das Staatsangehörigkeitsrechts der Bundesrepublik Deutschland:

„Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich jeglicher Treue zu dem Staat, dessen Bürger ich war, abschwöre, daß ich die Verfassung und die Gesetze gegen alle inneren und äußeren Feinde unterstützen und verteidigen werde, daß ich Waffendienst leisten werde wie das Gesetz es befiehlt, und daß ich diese Verpflichtung frei und ohne Täuschungsabsicht eingehe. (So wahr mit Gott helfe.)“

Hinweis

Der vorstehend online gestellte Beitrag geht auf einen einst in den „Staatsbriefen“ Heft 5-6/1996 erschienen Beitrag „Demokratie und Soziokratie“ zurück, welcher vom Inlandsgeheimdienst des Bundeslandes NRW ziemlich unsachlich als „Entwurf einer völkischen Verfassung“ diffamiert worden ist.⁶⁴ Der Leser mag sich selbst von der sogenannten „Verfassungsfeindlichkeit“ der vorstehenden Ausführungen überzeugen.

Letztlich stellt dieser Artikel auch einen zentralen Grund dar, daß der Verfasser den beiden ersten von insgesamt drei Disziplinarmaßnahmen wegen der Ausübung der Meinungsfreiheit ausgesetzt

⁶⁴ S. dazu: https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/03/Staatsbriefe_3_98.pdf

war, was in einer zentralen Weise im zentralen zweiten Verfahren damit „begründet“ wurde, daß der Verfasser „ein ethnisches Staatskonzept mit einem kollektivistischen Menschenbild“ vertreten würde.⁶⁵ In der nur freiheitlichen BRD soll eine derartige (angebliche) Position, die in unerwünschten Medien zum Ausdruck gebracht worden ist, Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte nach Möglichkeit mit dem Ziel der Dienstentlassung „begründen“. Ausübung der Meinungsfreiheit ist dann nämlich nicht des Bundesverdienstkreuzes würdig, obwohl doch die Ausübung der Meinungsfreiheit diesem Grundrecht die rechtliche Wirkung verschafft, sondern Meinungsfreiheit stellt dann eine „rechtsextremistische“ Betätigung dar: ein bemerkenswertes Demokratieerlebnis.

Dies ist weiter dargestellt in der im Februar 2025 erschienen politischen Biografie des Verfassers:

Als Rechtsabweichler im Ministerium. Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen

<https://www.gerhard-hess-verlag.de/>

Die Position des Verfassers, die im Buch eingehend in Bezug auf Demokratie als wesentlicher Teil seiner politisch-weltanschaulichen Überzeugung dargestellt wird, kann als so etwas wie als aufgeklärter Nationalismus (Nationalliberalismus) zusammengefaßt werden. Diese Position wird von den bundesdeutschen Ideologiebehörden mit der Bezeichnung „Verfassungsschutz“ als „verfassungsfeindlich“ ausgemacht, weshalb einem Beamten, der solche Meinungen bekundet, nach Möglichkeit Dienstentlassung drohen sollen: Derartige Demokratieerlebnisse sind Gegenstand dieser politischen Biographie.



⁶⁵ S. <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf>